

Begründung

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 61 „Im Daubhart II“

Schlüsselnummer: 006-31-16-3029-002-061-07



INHALTSVERZEICHNIS

I STÄDTEBAULICHE AUSSAGEN

1.0 Rahmenbedingungen

1.1	Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im genannten Teilbereich	3
1.2	Verfahrensablauf	6
1.3	Übergeordnete Planaussagen	8
1.4	Räumlicher Geltungsbereich	9

2.0 Bestand

2.1	Lage des Geltungsbereichs	11
2.2	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes und der Umgebung	12
2.3	Verkehrerschließung	13
2.4	Immissionsschutz	13
2.5	Altlasten	13
2.6	Wasserwirtschaftliche Belange	13
2.7	Bodendenkmäler	14
2.8	Kampfmittel	14

3.0	Planinhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im genannten Teilbereich	14
-----	--	----

II ANLAGEN

Anlage 1 Teil B - Umweltbericht

Eiling Ingenieure GmbH, Heidelberg

Stand 24.05.2019

I STÄDTEBAULICHE AUSSAGEN

1.0 RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im genannten Teilbereich

Am Standort „Im Daubhart II“ ist auf größeren Grundstücken die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorgesehen, hierfür ist das Baugebiet auszuweisen.

Das geplante Gebiet fügt sich gut in die Umgebung ein und bietet durch die Lage am nördlichen Rand der Ortslage, in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet „Im Daubhart“, mit der bestehenden Eingrünung, den nahe liegenden Grün- und Waldflächen und der für Gewerbeflächen notwendigen guten verkehrlichen Anbindung einen städtebaulich attraktiven und für Gewerbe hochwertigen Standort.

Verkehrstechnisch ist das Gebiet über die Landesstraße 3111 und in Folge über die Bundesstraßen 460 und 47 an die Autobahnen 5 und 67 angebunden und damit sehr gut zu erreichen, die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr durch die nahe liegenden Bushaltestellen im bestehenden Gewerbegebiet ist ebenfalls gesichert.

Eine Bewertung alternativer Standorte hat im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung stattgefunden. Es wurden folgende drei Standorte untersucht:

1. „Im Rod“
2. „In den Langen Ruten Süd“
3. westlich „Im Lagerfeld“

Der Standort 1 „Im Rod“ befindet sich im Außenbereich des westlichen Siedlungsrandes, von diesem durch die Autobahn 67 getrennt, der Standort 2 „In den Langen Ruten Süd“ im Bereich des südöstlichen Siedlungsrandes und der Standort 3 westlich „Im Lagerfeld“ im Bereich des westlichen Siedlungsrandes.

Die Alternativstandorte 1, 2 und 3 wurden auf ihre grundsätzliche Eignung hin überprüft, dabei wurden die Kriterien Lage, mögliche Grundstücksgröße, deren Zuschnitt und –verfügbarkeit etc., Planungsvorgaben, Schutzgebiete, Schutzgüter, Erschließung und Infrastruktur zugrunde gelegt.



Abbildung 1: Übersicht der Standorte 1, 2 und 3 in Lorsch

(Ausschnitt, unmaßstäblich)

Die Bewertung hat ergeben, dass

Standort 1 „Im Rod“



- der Standort nicht gleichzeitig entwickelt werden kann
- die Grundstücke derzeit nicht verfügbar sind
- die Entwicklung als Gewerbefläche laut Regional- (RPS) sowie Flächennutzungsplan (FNP) möglich ist
- verkehrstechnisch die Anbindung in westliche Richtung an die B 47 und darüber an die A 67 gegeben ist

Standort 2 „In den Langen Ruten Süd“



- sich im südlichen Umfeld schutzbedürftige Nutzungen (Krankenhaus, Pflegezentrum, Seniorenresidenz) befinden
- Emissionen dadurch nur begrenzt möglich sind
- der Standort für eine Ausweisung von gewerblichen Flächen mit einer 24-Stunden-Nutzung nicht geeignet ist
- die Grundstücke derzeit nicht verfügbar sind
- die Entwicklung als Gewerbefläche laut RPS (Vorranggebiet Siedlung Planung) sowie FNP (Fläche für Landwirtschaft) nicht vorgesehen ist
- die verkehrstechnische Anbindung ungeeignet ist

Standort 3 westlich „Im Lagerfeld“



- nördlich Wohnbebauung angrenzt
- zunächst die zukünftige Entwicklung des östlich angrenzenden Gebietes „Im Lagerfeld“ zu klären ist; dessen Bebauungsplan ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung funktionslos
- die Entwicklung als Gewerbefläche laut RPS (Vorranggebiet Landwirtschaft) sowie FNP (Fläche für Landwirtschaft) nicht vorgesehen ist
- der Standort verkehrstechnisch schlecht angebunden ist (autobahnfern, nicht ortsdurchfahrt-frei erreichbar)

Aus der oben angeführten Betrachtung ergibt sich, dass die Standorte 2 und 3 für die geplante Nutzung aufgrund folgender einschränkender Faktoren auszuschließen sind:

- Abweichung von regionalplanerischer Zielsetzung
- Abweichung vom Entwicklungsziel der Stadt Lorsch
- Konfliktpotential aufgrund Emissionen der näheren Umgebung
- Konfliktpotential aufgrund Nachbarschaft Wohngebiet bzw. schutzbedürftiger Nutzungen
- schlechte überörtliche Anbindung

Der Standort 1 „Im Rod“ ist grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung geeignet, kann jedoch nicht zeitnah entwickelt werden. Das Gelände ist bisher nicht verfügbar.

Der daraufhin nun im Norden der Stadt Lorsch favorisierte Standort ist aus den eingangs bereits dargelegten Gründen sehr gut für eine Entwicklung als Gewerbestandort geeignet und berücksichtigt die Anforderungen in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie die Planungs- und Bauphase am besten. Dabei bestehen bei diesem Standort keine gravierenden Einschränkungen.

Zudem ist eine Bebauung dieses Standorts durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche Planung“ bereits für den größten Teil des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert. Daher bestehen gegen eine Bebauung dieses Standorts keine Bedenken.

Für die geplanten Vorhaben wird nun durch einen Bebauungsplan mit parallelem Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans im genannten Teilbereich verbindliches Baurecht geschaffen.

1.2 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im genannten Teilbereich wurde gemäß § 2 (1) BauGB in der Sitzung der Stadtverordneten am 21.06.2018 gefasst und am 25.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 7. Änderung des FNP im genannten Teilbereich erfolgt im Verfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 28.06.2018 bis 30.07.2018 statt, die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 25.06.2018.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden diese gemäß § 4 (1) BauGB, die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 26.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung in der Zeit ab 28.06.2018 bis einschließlich 30.07.2018 aufgefordert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB wurde der Entwurf der 7. Änderung des FNP im genannten Teilbereich mit der Begründung in der Zeit vom 18.12.2018 bis einschließlich 29.01.2019 öffentlich ausgelegt, die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 08.12.2018.

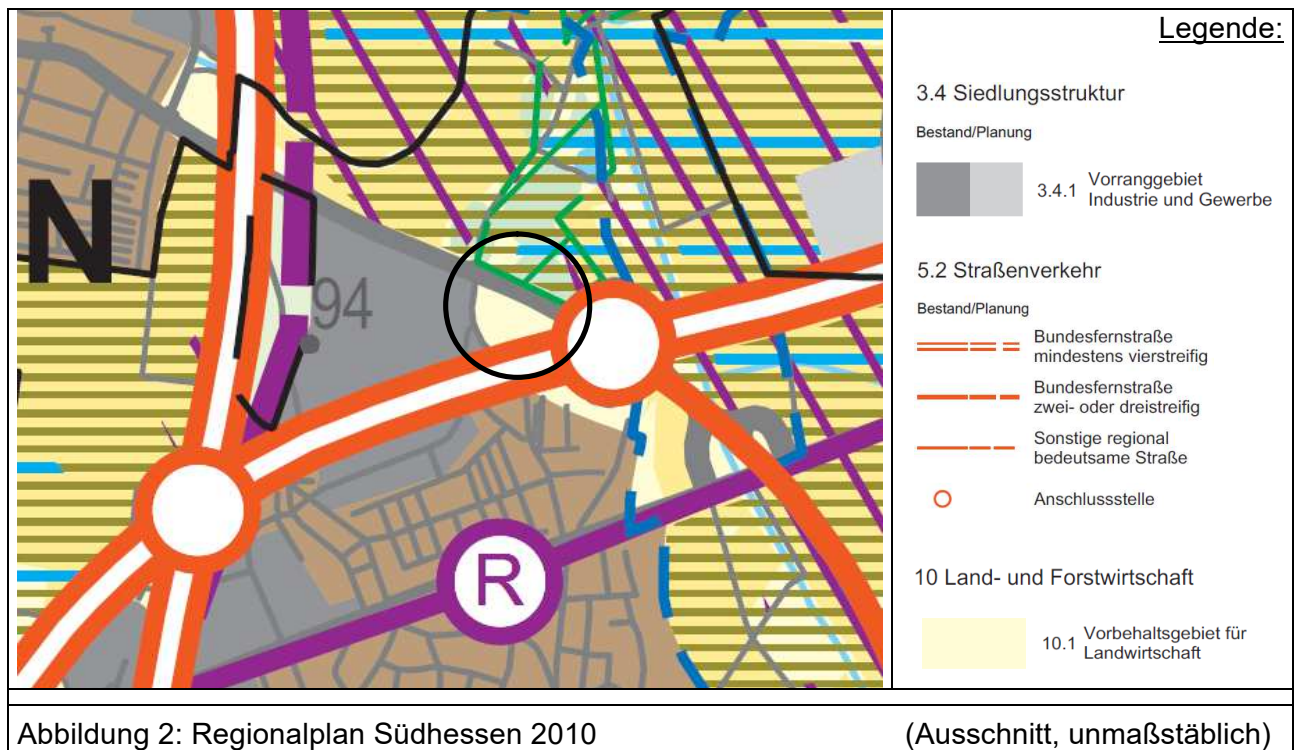
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 12.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit ab 18.12.2018 bis einschließlich 29.01.2019 aufgefordert.

Nach Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung der Stadtverordneten am 23.05.2019 wurde der Entwurf förmlich festgestellt. Die 7. Änderung des FNP im genannten Teilbereich wurde gemäß § 6 (1) BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde am 11.09.2019 genehmigt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB am 19.10.2019 ist die 7. Änderung des FNP im genannten Teilbereich wirksam und wird zu jedermanns Einsicht im Stadthaus bereitgehalten.

1.3 Übergeordnete Planaussagen

Der Regionalplan Südhessen 2010 weist für den Geltungsbereich „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ aus.



Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch (vorbereitender Bauleitplan, Rechtswirksam 23.01.2007) weist für den Geltungsbereich „Gewerbliche Baufläche Planung“ aus, im östlich gelegenen Streifen die Abgrenzung „Schutz besonderer Lebensräume“ (§ 15 HENatG) sowie eine „Brunnenanlage“ und östlich sowie südlich angrenzend die Abgrenzung „Gehölze“ (§ 15 HENatG). Die nordwestliche Ecke des Geltungsbereiches weist keine Flächenbelegung auf.

Der Flächennutzungsplan ist daher für den Bereich im Parallelverfahren zu ändern.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete, sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für das Gebiet bestehen bisher weder ein Bebauungsplan noch städtebauliche Satzungen.

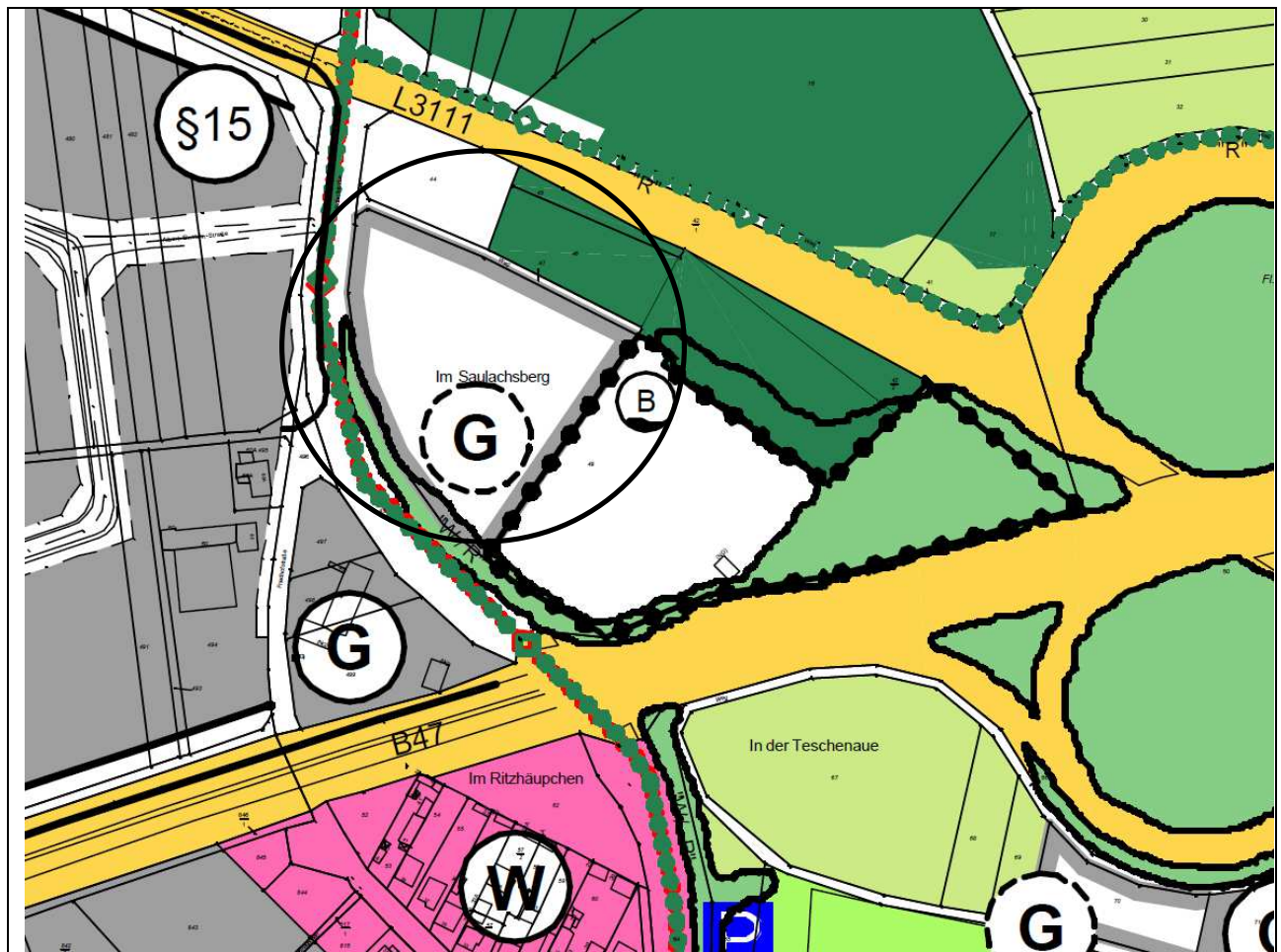


Abbildung 3: Flächennutzungsplan Lorsch 2007

(Ausschnitt, unmaßstäblich)

1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 18.611 qm große Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im genannten Teilbereich betrifft mehrere Flurstücke der Gemarkung Lorsch. Der Geltungsbereich wird

- im Norden begrenzt durch die Landesstraße 3111, bzw. die Südgrenzen der Flurstücke 46 und 48
- im Osten grenzt er an das verbleibende Teilstück des Flurstücks 49/2,
- im Süden und Westen wird er durch die Nord- bzw. Ostgrenze der Straßenparzelle Nr. 43/2 der Friedhofstraße begrenzt.

Zum Geltungsbereich gehören die Flurstücke

- Flur 3, Nr. 43/2 teilweise, 44, 47, 49/1 teilweise

Als Teilgeltungsbereich wird eine externe Ausgleichsfläche mit einer Größe von 9.178 qm festgesetzt. Die Fläche befindet sich im Bereich der Gemarkung Lorsch

- Flur 25, Flurstück 11-13

Detaillierte Angaben hierzu sind der „Anlage 1.1 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung“ des Umweltberichtes (Anlage 1) zu entnehmen.

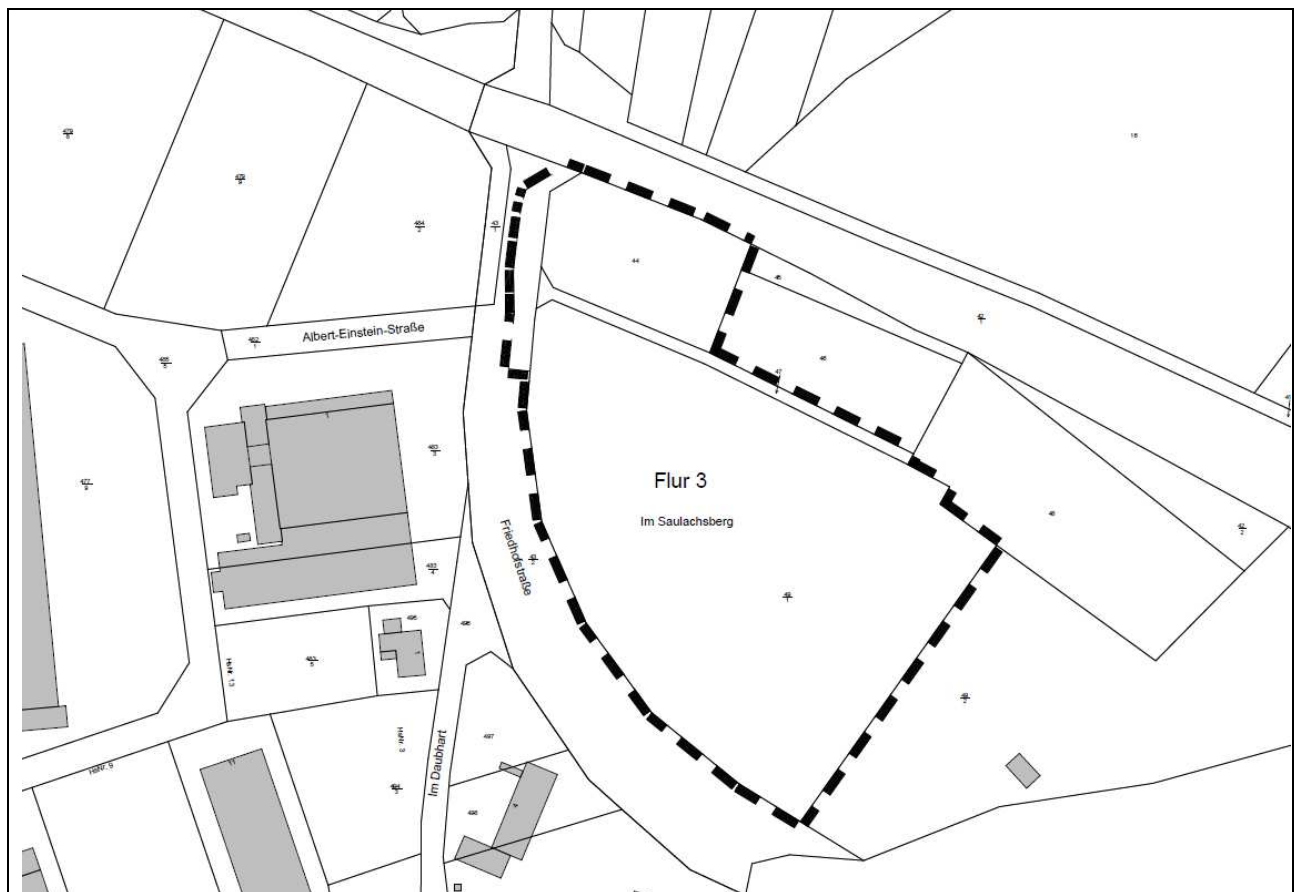


Abbildung 4: Abgrenzung des Geltungsbereiches mit Darstellung der Flurstücke

(Ausschnitt, unmaßstäblich)

2.0 BESTAND

2.1 Lage des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Fläche „Im Daubhart II“ liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Lorsch, und ist als Erweiterung des westlich davon gelegenen Gewerbegebietes „Im Daubhart“ vorgesehen. Die nördlich angrenzende Landesstraße 3111 stellt heute die Grenze der bebauten Ortslage Lorsch dar.

Die Erweiterungsfläche liegt in einem Dreieck, das die Verkehrsflächen der Landesstraße 3111 im Norden, der Friedhofstraße im Westen und der Bundesstraße 47 im Süden bilden. Das gesamte Gewerbegebiet „Im Daubhart“ wird im Westen von der Autobahn 67 begrenzt.

Das Gebiet liegt fern von Wohnbebauung, diese findet sich erst südlich der Bundesstraße 47.

Das westlich angrenzende Gewerbegebiet ist vollständig erschlossen und nahezu bebaut, Restflächen sind bereits vermarktet.

Nordöstlich und östlich des Geltungsbereiches befinden sich mit Bäumen bewachsene Grundstücke, die umzäunt und mit einigen Schuppen bebaut sind.

Der Teilgeltungsbereich liegt im Süden der Gemarkung Lorsch, östlich angrenzend an die L 3111.



Abbildung 5: Luftbild mit Abgrenzung Geltungsbereich

(unmaßstäblich,
aus: BürgerGIS Kreis Bergstraße)

2.2 Gegenwärtige Nutzung des Gebietes und Gebäudebestand der Umgebung

Das Gebiet ist bisher nicht bebaut und erschlossen, die Flurstücke, die inmitten der Straßen- und Wegeflächen liegen, werden zurzeit noch ackerbaulich genutzt. Die Fläche wird zur höher gelegenen Straßenführung der Friedhofstraße von Gehölzstreifen begrenzt.

Angrenzend an den Geltungsbereich zeichnet sich westlich der Gebäudebestand der gewerblichen Nutzung durch großflächige Gewerbebauten aus.

Südlich, im Bereich zwischen Friedhofstraße und der Straße Im Daubhart, besteht ein Betrieb in Form eines Großhandels mit Holz, Baustoffen u. ä., dessen Gebäude sind eingeschossig und von Lagerflächen umgeben.

2.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Geltungsbereichs ist von der Friedhofstraße aus sichergestellt. Eine Änderung des FNP im Hinblick auf Belange der Erschließung ist daher nicht erforderlich, die Änderung der Bauflächen ist bezüglich des Netzes der Hauptverkehrs- und klassifizierten Straßen ohne Belang.

2.4 Immissionsschutz/ Altlasten

Die Belange des Immissionsschutzes werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine gesonderte schalltechnische Untersuchung wurde nicht erstellt.

2.5 Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/ oder Grundwasserschäden. Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zwei Altablagerungen, die sich nördlich der L 3111 erstrecken (ALTIS-Nummer 431.016.000-000.004) und an der nordwestlichen Ecke auf Flurstück 48 (ALTIS -Nummer 431.016.000-000.001).

2.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“, festgestellt mit Datum vom 9. April 1999 und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21 / 1999 S.1659“ (letzte Anpassung veröffentlicht im StAnz. 31/2006 S. 1704), sind zu beachten. Aufgrund sehr hoher und stark schwankender Grundwasserstände sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwassereinfluss notwendig. Der Plangeltungsbereich ist als „Vernässungsgefährdete Fläche“ eingestuft.

2.7 Bodendenkmäler

Der Plangeltungsbereich wurde auf das Vorkommen von Bodendenkmälern hin untersucht, vor- oder frühgeschichtliche Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG sind derzeit im Bereich des Plangeltungsbereiches nicht bekannt.

2.8 Kampfmittel

Seitens der Stadt Lorsch erfolgte eine Anfrage beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen/ Regierungspräsidium Darmstadt. Über die Fläche des Geltungsbereiches liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

3.0 Planinhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im genannten Teilbereich

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich der Stadt Lorsch (vorbereitender Bauleitplan, Rechtswirksam 23.01.2007) hat die Umwidmung

1. der „Gewerblichen Baufläche Planung“,
2. der bisher nicht belegten Teilfläche in der nordwestlichen Ecke sowie
3. eines Teils der Fläche „Schutz besonderer Lebensräume“ (§ 15 HENatG)

hin zu

„Gewerbliche Baufläche Bestand“ gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO,
zum Inhalt.

Die zu ändernde Fläche hat eine Größe von ca. 18.611 qm.

P-Nr.:17920



7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Im Daubhart II“ Teil B - Umweltbericht

AUFTRAGGEBER



Entwicklungsgesellschaft Lorsch
Bahnhofstraße 18
64653 Lorsch

BEARBEITUNG



EILING Ingenieure GmbH
Ringstraße 19 B
69115 Heidelberg
Fon 0 62 21.65 63 10
Fax 0 62 21.65 63 130
E-Post info@eiling.de
www.eiling.de

DATUM

24. Mai 2019

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planaufstellung	1
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen	1
1.2.1	Fachgesetze	1
1.2.2	Regionalplan	4
1.2.3	Flächennutzungsplan	5
1.2.4	Landschaftsplan	5
1.2.5	Schutzgebiete	5
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES	6
2.1	Schutzgüter	6
2.2	Mensch	6
2.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
2.3.1	Tiere	7
2.3.2	Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.4	Luft und Klima	12
2.5	Landschaftsbild und Erholungsnutzung	13
2.6	Boden	14
2.7	Wasser	15
2.8	Kultur- und Sachgüter	16
2.9	Wechselwirkungen	16
3	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
3.1	Mensch	18
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
3.2.1	Tiere	20
3.2.2	Pflanzen und biologische Vielfalt	21
3.3	Luft und Klima	22
3.4	Landschaftsbild und Erholungsnutzung	23
3.5	Boden	24
3.6	Wasser	26
3.7	Kultur- und Sachgüter	27

4	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	27
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	28
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	28
5.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Ausgleichsmaßnahmen	28
6	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	28
7	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG.....	29
8	ALTERNATIVE PLANUNGSSTANDORTE.....	29
9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
	QUELLENVERZEICHNIS	32

Anlagenverzeichnis

Anlagen:

Anlage 1.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Anlage 1.2 Floristische Erhebungen/Biotoptypenkartierung, Oktober 2018

Anlage 1.3 Faunistische Erhebungen und Fachbeitrag Artenschutz, September 2018

Anlage 1.4 Protokoll der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom 11.04.2018

Anlage 1.5 Forstrechtliche Flächenbeurteilung (Forstbetrieb Schuhmacher), August 2018

Anlage 1.6 Vermerk Fuchsbau, März 2019

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planaufstellung

Am geplanten Standort „Im Daubhart II“ ist die Ansiedelung von Gewerbebetrieben vorgesehen, hierfür ist das Baugebiet auszuweisen.

Die Fläche befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage, in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet „Im Daubhart“. Aufgrund der guten Einbindung in die Umgebung, der bestehenden Eingrünung sowie der für Gewerbeflächen notwendigen guten verkehrlichen Anbindung stellt das Gebiet einen städtebaulich attraktiven und für Gewerbe hochwertigen Standort dar.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich der Stadt Lorsch (vorbereitender Bauleitplan, rechtswirksam seit 23.01.2007) hat die Umwidmung

- der „gewerblichen Baufläche Planung“
- der bisher nicht belegten Teilfläche in der nordwestlichen Ecke sowie
- eines Teils der Fläche „Schutz besonderer Lebensräume“ (§ 15 HENatG)

hin zu „Gewerbliche Baufläche Bestand“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO zum Inhalt.

Die zu ändernde Fläche umfasst eine Größe von ca. 18.611 m².

Gemäß § 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes neben der Begründung ein Umweltbericht beizufügen, in dem gemäß § 2a Nr. 2 BauGB nach Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Nach § 2a Satz 3 BauGB stellt dieser einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Grundlage des Umweltberichtes sind die vorliegenden Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern gemäß UVPG sowie zu den übrigen Anforderungen des Naturschutz- und des Gemeinschaftsrechtes. Wesentliche Basis hierfür ist der Landschaftsplan der Stadt Lorsch von 2000, geändert 2006, die erarbeiteten Fachgutachten (Floristische Erhebungen/Biotoptypenkartierung, Faunistische Erhebungen und Fachbeitrag Artenschutz, geotechnisches Bodengutachten) sowie eigene Erhebungen im Rahmen der Eingriffsregelung.

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG ist in ihrer Relevanz auf die Planaufstellung zu berücksichtigen und im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen zu sichern.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen

1.2.1 Fachgesetze

Der Umweltbericht erfordert die Darstellung der für die Berücksichtigung der Umweltziele relevanten Fachgesetze. Innerhalb der Fachgesetze sind die für die Schutzgüter gemäß UVPG geltenden Normen und Ziele festgelegt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Schutzgut Mensch	Zielaussage
Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sichern.
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, des Klima und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen und auf Dauer zu sichern.
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
DIN 18005	Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zielaussage
Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)	Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Schutzgut Luft und Klima	Zielaussage
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, des Klima und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens einschließlich seine Rohstoffvorkommen sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch (BauGB)	Erhaltung und Entwicklung des Ort- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Boden	Zielaussage
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bodenschutzverordnung (BBodSchG)	Langfristiger Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher

Schutzgut Boden	Zielaussage
	Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Zudem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser	Zielaussage
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes.
Hessisches Wassergesetz (HWG)	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Zielaussage
Baugesetzbuch BauGB)	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung sowie angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei städtebaulichen Entwicklungen und der Raumordnung.

Tab. 1: Übersicht schutzgutbezogener Umweltziele in den Fachgesetzen

1.2.2 Regionalplan

Gemäß dem Regionalplan Südhessen von 2010 gehört Lorsch zum Verdichtungsraum. Dieser Bereich soll auch weiterhin als Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Impulsgeber für die Region vorhanden sein [Regionalplan 2010, S 13]. Hierzu sollen weiterhin die hohe Wirtschaftskraft, der vielfältige Arbeitsmarkt, ein breites Infrastrukturangebot und die kulturellen und wissenschaftlichen Bereiche, sowie das Freizeitangebot bestehen bleiben [Regionalplan 2010, S. 13].

Grundsätze, die von einem Mittelzentrum erfüllt werden sollen [Regionalplan 2010, S. 20]:

- „als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungsbereich und für weitere private Dienstleistungen“ zu sichern.

- „die ein entsprechendes Flächenangebot aufweisen, sind Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit“.

Des Weiteren ist im Regionalplan folgendes als Ziel festgehalten: „Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung dürfen die den Städten und Gemeinden einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen zur Verfügung stehenden Flächen (s. Tabelle 3; Lorsch 33 ha) nicht überschritten werden. Die in Tabelle 3 angegebenen Werte im Bereich des Reg-FNP beinhalten die kartenmäßig dargestellten gewerblichen Bauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%“ [Regionalplan 2010, S. 38].

1.2.3 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 2007 wird ein Großteil des Geltungsbereiches als „Gewerbliche Baufläche Planung“ ausgewiesen. Die in östlicher Richtung anschließende Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches wird als Fläche für den „Schutz besonderer Lebensräume“ (§ 15d HENatG) dargestellt. Die in der nordwestlichen Ecke befindliche Teilfläche weist derzeit keine Belegung auf (weiße Fläche). Weiterhin befindet sich innerhalb des Plangebietes eine Brunnenanlage.

Nördlich unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend erstreckt sich in östlicher Richtung eine ausgewiesene Waldfläche, südwestlich im Übergang zur Friedhofstraße befindet sich eine parallel zur Geltungsbereichsgrenze verlaufende, lineare Gehölzfläche (§ 15d HENatG).

1.2.4 Landschaftsplan

Gemäß dem Landschaftsplan von 2000, geändert 2006, ist das Gebiet „Daubhart“ fast flächendeckend von strukturarmen, freien und flachen Ackerfluren geprägt. Vereinzelt Ruderalflächen lockern visuell der Ackerbestand auf. Des Weiteren kommt in dem Gebiet eine Flugsanddüne (Saulachsberg) vor, die von einer „südwestexponierten Magerrasenfläche“ geprägt ist. Starke Lärm- und Geruchsbelastungen prägen den Bereich. Die Erholungseignung ist von geringer Bedeutung, das Landschaftsbild besitzt eine geringe Wertigkeit.

Entsprechend dem Entwicklungskonzept (Plan B-15/16) soll der Geltungsbereich wie folgt entwickelt werden: Die Fläche soll von Ackerfläche in Grünland umgenutzt werden. Die Standorte, an denen Magerrasen vorkommt, sollen als Magerrasen basenreicher Standorte (Trocken- und Halbtrockenrasen) erhalten und gepflegt werden. Diese Maßnahmen sind kurz- (Magerrasen) und mittel-langfristig (Umwandlung Ackerfläche in Grünland) vorgesehen.

1.2.5 Schutzgebiete

Durch die geplante Ausweisung des Bebauungsplans sind keine Schutzgebiete betroffen. Es befinden sich weder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete noch geschützte Biotop innerhalb des Geltungsbereiches [NATUREG, 2018]. Weitergehende Erläuterungen befinden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan unter Punkt 1.2.5.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

2.1 Schutzgüter

Die zu betrachtenden Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden nach ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und bewertet.

Es werden die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholungsnutzung, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen betrachtet.

2.2 Mensch

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die schutzgutbezogenen Aspekte Wohnen, Wohnqualität/ Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Lorsch. Die Fläche wird von bestehenden Verkehrswegen (A67, L3111 und B47) umschlossen. In westlicher Richtung grenzen vorhandene Gewerbeflächen mit entsprechender Bebauung an. In südlicher Richtung befindet sich eine Wohnbebauung, die durch die B 47 vom Geltungsbereich abgegrenzt wird.

Als Lärmquelle, die auf das Gebiet einwirken, sind die Verkehrswege zu nennen, die das Gebiet einfassen. Die B47 ist ebenfalls als Lärmquelle für das nahegelegene Wohngebiet anzusehen.

Als Fachgrundlage für die Ermittlung von Lärmquellen sind die DIN 18005 und die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung heranzuziehen. Dort sind die entsprechenden Immissionsgrenzwerte festgelegt, die tagsüber und nachts nicht überschritten werden dürfen. In Gewerbegebieten liegt dieser Grenzwert gemäß § 2 Abs. 1 BImSchV bei 69 dB(A) am Tag und bei 59dB(A) in der Nacht.

Auf Grund der Lage des Plangebietes wirken auf die Fläche bereits hohe Lärmpegel ein. Der jeweils auftretende Lärmpegel ist abhängig von der Entfernung zu den umliegenden Straßen. Im Lärmviewer werden am Tag zwischen 60 dB(A) und maximal 70 dB(A) festgestellt. In der Nacht sinkt der Lärmpegel entsprechend auf 50 dB(A) bis maximal 60dB(A) ab. Die höheren Lärmpegel werden im unmittelbaren Einflussbereich der B47 und der L3111 festgestellt. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für Gewerbegebiete liegt demnach im Plangebiet nicht vor. Die vom bestehenden Gewerbegebiet ausgehenden Lärmbelastungen sind entsprechend dem Lärmviewer von untergeordneter Bedeutung und liegen am Tag im Bereich zwischen 60 dB(A) und maximal 65 dB(A) und in der Nacht zwischen 50 dB(A) und maximal 55dB(A).

Neben der Lärmbelastung wirken auf das Plangebiet die üblichen im Umfeld von Straßen und Gewerbegebieten auftretenden Immissionen ein. Es ist von Belastungen in Form einer verminderten Lufthygiene (Geruch, Staub), Erschütterungen, Licht, Strahlung, Elektrosmog und veränderten klimatischen Verhältnissen durch die versiegelten Flächen auszugehen.

Der Geltungsbereich wird derzeit im Wesentlichen als Ackerfläche und Grünland genutzt. Folgende Biotoptypen sind entsprechend der durchgeführten Biotoptypenkartierung im Plangebiet vorhanden (siehe Anlage 1.2):

01.180 Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss

02.600 Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend)

- 04.210 Baumgruppen, einheimisch
- 04.220 Baumgruppen, nicht einheimisch
- 06.380 Wiesenbrache und ruderale Wiesen
- 09.160 Straßenränder, artenarm
- 10.510 sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)
- 10.610 Bewachsene unbefestigte Feldweg
- 11.191 Acker, intensiv genutzt

Unmittelbar in nordöstlicher Richtung angrenzend erstrecken sich eingezäunte Privatflächen (11.211 Grabeland, Gärten in der Landschaft, kleine Grundstücke). Östlich des Geltungsbereiches befinden sich in einem Abstand von ca. 10-20 m zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (06.480 Sonstige Magerrasen).

Bewertung

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der bestehenden Vorbelastung durch die umliegenden Verkehrswege ist eine Eignung für Wohnzwecke grundsätzlich nicht gegeben. Weiterhin kommt dem Gebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung und des bestehenden Umfeldes nur eine sehr geringe Bedeutung für die örtliche Naherholung zu.

Hinsichtlich der Aspekte Gesundheit und Wohlbefinden wirkt sich ebenso die erhebliche Vorbelastung durch die umliegenden Verkehrsflächen als negativ aus. Es bestehen Belastungen in Form von Lärm-, Schadstoff- und Lichtimmissionen. Von einer Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte ist jedoch nicht auszugehen.

2.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Tiere

Entsprechend der Ergebnisse einer ersten faunistischen Potentialeinschätzung vom März 2018 kann das Vorkommen geschützter Arten innerhalb des Geltungsbereiches oder im direkten Umfeld nicht ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass folgende Arten im Rahmen weiterer faunistischer Untersuchungen näher zu betrachten sind (siehe Anlage 1.4).

- Avifauna
- Reptilien
- Haselmaus

Im Zuge der erarbeiteten faunistischen Erhebungen und des Fachbeitrages Artenschutz (siehe Anlage 1.3) wurden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum der geplanten Ausweisung erfasst wurden oder zu erwarten sind. Hierzu wurde als Grundlage die Zusammenstellung der Tier- und Pflanzenarten herangezogen, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten und von denen Vorkommen im Umfeld des Untersuchungsgebietes belegt sind. Arten, deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, wurden nicht intensiver betrachtet.

Avifauna

Die Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind als Bruthabitat für diverse Vogelarten geeignet. Bei den Kartierungen wurden insgesamt 36 Vogelarten erfasst, von denen 21 als potenzielle Brutvögel anzusehen sind.

Das Artenspektrum der nachgewiesenen Arten umfasst hauptsächlich weit verbreitete Vogelarten mit günstigen Erhaltungszuständen. Hinsichtlich der lokalen Brutvögel weisen lediglich der wahrscheinlich im Untersuchungsgebiet brütenden Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und die potenziell brütende Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Insgesamt stellt das Untersuchungsgebiet aufgrund der Nähe zu bestehenden Gewerbeflächen und vielbefahrenen Straßen ein von anthropogenen Vorbelastungen geprägtes Gebiet dar. Aus diesen Gründen ist auch die Bedeutung hinsichtlich Rast- und Zugvögel als sehr gering einzustufen.

Reptilien

Im Rahmen der Begehungen wurden keine direkten oder indirekten Hinweise auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien, wie etwa die Zauneidechse, registriert. Auch im NATUREG-Viewer wurden keine Vorkommen für das entsprechende TK25-Viertel erfasst. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien werden daher nicht erwartet.

Haselmaus

Zur Erfassung eventueller Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Untersuchungsgebiet wurden Ende April (30.04.2018) an geeigneten Stellen insgesamt 10 Nest Tubes angebracht und bis Ende August insgesamt fünf Mal (09.05., 23.05., 30.05., 18.06., 27.08.) kontrolliert. Die Tubes wurden an Sträuchern und Bäumen in der Nähe von Nahrungsquellen befestigt (siehe Anlage 1.3). Im Ergebnis zeigt sich, dass in keiner der Nest Tubes Hinweise auf einen Besatz festgestellt werden konnten. Ein Vorkommen wird daher nicht erwartet.

Fledermäuse

Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet weist nur ein geringes Quartierpotenzial auf. Höhlen oder Höhlenstrukturen wurden nicht nachgewiesen. Daher liegen keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume von Fledermäusen als Winterquartier oder als Wochenstube vor.

Amphibien

Die Reproduktion von Amphibien ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da bei den Begehungen keine Tümpel, Fahrrinnen o.ä. gefunden wurden. Aufgrund des durchlässigen, sandigen Bodens sind geeignete Strukturen nicht zu erwarten.

Schmetterlinge und Heuschrecken

Anhand der Habitatausstattung können Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden.

Käfer

Das Untersuchungsgebiet weist nur einen sehr geringen Totholzanteil auf. Dieser ist im Wesentlichen im Waldbereich und im Bereich der Sträucher auf dem extensiven Grünland zu finden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Hinsichtlich des Vorkommens des Feldhamsters wurde die Ackerfläche 2014 bereits untersucht, wobei kein Bau festgestellt werden konnte. Da das Untersuchungsgebiet relativ klein ist, keine artspezifisch relevanten Strukturen aufweist und von breiten, asphaltierten Straßen umgeben wird, ist von keiner Besiedlung auszugehen. Gegen eine derzeitige Besiedlung spricht zudem das Fehlen eines Nachweises für das entsprechende TK25-Viertel im NATUREG.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt drei Eingänge zu einem artenschutzrechtlich nicht relevanten Fuchsbau festgestellt (siehe Abbildung 1). Die Eingänge wiesen frische Spuren auf, weshalb von einem Besatz auszugehen ist. Dies wurde nochmals nach Überprüfung durch die zuständige Jagdbehörde bestätigt. Nach mehreren Versuchen im September und Oktober 2018 wurde der Bau als „nicht befahren“ eingestuft. Der Bau wurde zwischenzeitlich verschlossen [Vermerk 20.03.2019].



Abbildung 1: Geltungsbereich geplanter Bebauungsplan (rot) mit Verortung der Eingänge des Fuchsbaus (aus Geoportal Hessen, Stand: 21.03.2018)

Sonstige Artengruppen

Das Vorkommen von Libellen und aquatischen Artengruppen kann ausgeschlossen werden, da im Wirkraum der geplanten Ausweisung keine Gewässer vorhanden sind.

Bewertung

Entsprechend der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen ist im Untersuchungsbereich im Wesentlichen die vorkommende Avifauna von Bedeutung. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um weit verbreitete Vogelarten mit günstigen Erhaltungszuständen. Lediglich die Arten Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) weisen einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien, Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge und Heuschrecken, Käfer, Libellen, aquatische Artengruppen und der Feldhamster können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine Habitateignung vorliegt bzw. Nachweise vorliegen. Ein Vorkommen der Haselmaus ist entsprechend der durchgeführten Untersuchung mit Nest Tubes im Plangebiet ebenso nicht zu erwarten. Lediglich das Vorkommen eines artenschutzrechtlich nicht relevanten Fuchses konnte festgestellt werden.

Hinsichtlich der faunistischen Ausstattung kann das Plangebiet insgesamt als gering bis mittelmäßig eingestuft werden.

2.3.2 Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Erfassung und Bewertung der im Geltungsbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Biotoptypen und der entsprechend zugehörigen Vegetationsbestände wurden im Zeitraum von Oktober 2017 bis August 2018 im Rahmen mehrerer Begehungen floristische Erhebungen und eine Biotoptypenkartierung gemäß hessischer Kompensationsverordnung (KV) durchgeführt (siehe Anlage 1.2).

Insgesamt wurden im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend elf unterschiedliche Biotoptypen erfasst:

- 01.180 Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss
- 02.600 Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend)
- 04.210 Baumgruppen, einheimisch
- 04.220 Baumgruppen, nicht einheimisch
- 06.380 Wiesenbrache und ruderale Wiesen
- 06.480 Sonstige Magerrasen
- 09.160 Straßenränder, artenarm
- 10.510 sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)
- 10.610 Bewachsene unbefestigte Feldweg
- 11.191 Acker, intensiv genutzt
- 11.211 Grabeland, Gärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus floristisch wenig wertvollen Bereichen. Die größte Fläche nimmt eine intensiv genutzte Ackerfläche ein. Umgeben wird die Ackerfläche von regelmäßig befahrenen und mit Gräsern bewachsenen Feldwegen. Zudem verläuft ein teilweise mit Moosen und Gräsern überwuchelter, asphaltierter Weg von der Friedhofstraße bis zum Eingangstor einer Privatgartenanlage. Entlang der Friedhofstraße finden sich ebenso wie an der nördlich des Plangebietes verlaufenden L3111 artenarme Straßenränder mit Später Goldrute, Brombeeren, Rosensträuchern und aufkommenden Gehölzen wie Feld-Ahorn, Roter Hartriegel, Robinie, Birke, Rot-Eiche, Stiel-Eiche und Wald-Kiefer.

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Baumbestand/Waldbereich, der von Hybrid-Pappeln und Rot-Eichen dominiert wird. Er wird dem Biotoptyp naturferner Laubholzforst nach Kronenschluss zugeordnet. Der Bestand reicht östlich über die Plangebietsgrenze hinaus. Er wird vereinzelt von Stiel-Eichen, Wald-Kiefern und Robinien durchzogen. Die Strauchschicht setzt sich aus jungen Bäumen und Sträuchern zusammen. Dazu zählen wuchernde Brombeeren, Feld-Ahorn, Vogelkirsche, Spitz-Ahorn, Schwarzer Holunder, Schlehe, Liguster, Rote Heckenkirsche, Hasel und Eingrifflicher Weißdorn. Die Krautschicht wird hauptsächlich durch Efeu gebildet, der zum Teil auch an den Stämmen der Bäume hochwächst. Weiterhin finden sich in der artenarmen Krautschicht Störungszeiger wie Mahonie und Indisches Springkraut.

Zwischen der intensiv genutzten Ackerfläche und der Friedhofstraße befindet sich eine straßenbegleitende Hecken-/Gebüschpflanzung, die aus Winterlinde, Stiel-Eiche, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Eberesche, Hasel, Liguster und Roter Hartriegel besteht.

Nordöstlich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine vollständig umzäunte Privatgartenanlage. Auf dem Gelände befinden sich Gewöhnlicher Flieder, Bambus, Lärche, Robinie, Walnuss, Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Schwarzer Holunder, Große Brennnessel und Brombeere.

Östlich an die intensiv genutzte Ackerfläche grenzt im Plangebiet extensives, artenarmes Grünland an, auf dem vier niedrigwüchsige einheimische Baumgruppen stocken. Sie setzen sich aus einheimischen Arten wie Vogelkirsche, Feld-Ahorn und Pfaffenhütchen zusammen. Die Grünlandfläche ist aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums keiner pflanzensoziologischen Vegetationseinheit auf Assoziations- oder Verbandsebene zuzuordnen (siehe Belegaufnahmen A1 bis A3 in Anlage 1.2). Sie wird dem Biotoptyp Wiesenbrache und ruderale Wiese gem. Kompensationsverordnung zugeschlagen. Es handelt sich im Wesentlichen um ruderalisiertes und artenarmes Grünland, das in Teilbereichen stark verfilzt ist. Als prägenden Gräser sind Rot-Schwingel, Wiesen-Rispengras, Rotes Straußgras, Kriechende Quecke, Glatthafer, Aufrechte Treppe und Wiesen-Knäuelgras vertreten. In Teilbereichen tritt als Ruderalisierungsanzeiger das Land-Reitgras prägend auf. Krautige Arten sind nur in sehr geringem Umfang vertreten. Dabei handelt es sich um ruderale oder Ruderalisierung anzeigende Arten wie Nachtkerze, Königskerze oder Späte Goldrute, an weiteren Arten sind Wiesen-Löwenzahn, Jakobs-Greiskraut oder Gewöhnliches Leimkraut zu finden. Magerkeits- oder Trockenheitszeiger sind nur sehr selten vertreten. Dabei handelt es sich in erster Linie um vereinzelte Exemplare von Gewöhnlichem Reiherschnabel, Feld-Klee, Tüpfel-Johanniskraut und Weichem Storchschnabel. Das Grünland ist als ruderale Rotstraußgras-Rotschwingel-Wiese im Sinne einer Arrhenatheretalia-Basalgesellschaft mit geringer bis mäßiger Beteiligung von Arten trockener Standorte anzusprechen. Eine Einstufung als Sandtrockenrasen oder als naturnaher Kalk-Trockenrasen kann ausgeschlossen werden. Das Grünland reicht im Süden/Osten über die Plangebietsgrenze hinaus. Östlich und südöstlich steigt das Gelände außerhalb des Plangebietes dünenförmig an. Hier dringt vermehrt die Robinie vor, die bereits größere Flächenareale in Gruppenbeständen mit Wuchshöhen zwischen zwei und sieben Metern (im Randbereich bis 15 m) besiedelt. Südöstlich außerhalb des Plangebietes befinden sich innerhalb der Grünlandfläche zwei ca. 100 bis 150 m² kleine Magerrasen-Fragmente basenreicher Standorte mit Zypressen-Wolfsmilch und Echtem Johanniskraut. Diese weisen einen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG auf.

Bewertung

Entsprechend Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung ergibt sich für die im Plan-
gebiet ermittelten Biotoptypen folgende Bewertung, die auch im Rahmen der Eingriff-/Aus-
gleichbilanzierung zu berücksichtigen ist (siehe Anlage 1.1):

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstyp	WP pro m ²	Fläche in m ²	Biotopwert
01.180	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss	33	1.743,89	57.548,37
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend)	20	402,41	8.048,20
04.210	Baumgruppe, einheimisch	34	758,80	25.799,20
04.220	Baumgruppe, nicht einheimisch	23	250,39	5.758,97
06.380	Wiesenbrache und ruderaler Wiesen	39	2.918,11	113.806,29
09.160	Straßenränder, artenarm	13	1.292,26	16.799,38
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)	3	369,20	1.107,60
10.610	Bewachsener Feldweg	25	902,60	22.565,00
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	9.978,91	159.662,56
Gesamtsumme				411.095,57

Tab. 2: Übersicht Bewertung Biotoptypen gem. hessischer Kompensationsverordnung vor Durchführung des Eingriffs

Hinsichtlich der Darstellung des Grünlandes im rechtsgültigen FNP als Schutz besonderer Lebensräume nach § 15d HENatG zeigt sich, dass aufgrund der vorhandenen Struktur und der entsprechend artenarmen Vegetationszusammensetzung die Ausweisung innerhalb des Geltungsbereiches nicht standortgerecht ist. Eine Erhaltung und Pflege der Magerrasenstandorte, wie im Landschaftsplan vorgesehen, hat nicht stattgefunden.

Für die forstrechtlichen Beurteilung des im Norden des Geltungsbereiches befindlichen Baumbestandes/Waldbereiches wird auf die Ausführungen gemäß Anlage 1.5 verwiesen.

2.4 Luft und Klima

Der Kreis Bergstraße ist eines der wärmsten und niederschlagsärmsten Gebiete in Deutschland. Der Riedbereich ist durch eine hohe Anzahl an Sommertagen und durch wenige Frosttage gekennzeichnet. Die Gemarkung Lorsch gehört zum Trockengebiet der nördlichen Oberrheinebene.

Die mittleren Niederschlagssummen liegen zwischen 550-700 mm/a. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest, die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 9,0-9,5 °C.

Entsprechend der Lage außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete kommt dem Plangebiet gemäß der Darstellung im Landschaftsplan eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche mittlerer bis hoher Ausprägung zu. Weiterhin weist der Landschaftsplan einer Teilfläche des Geltungsbereiches eine hohe Ausprägung hinsichtlich der Frischluftproduktion zu (südlich der L3111).

Aufgrund der vorhandenen umliegenden Verkehrswege und den benachbarten großflächig versiegelten Gewerbeflächen besteht jedoch hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima eine lokalklimatische Vorbelastung des Plangebietes. Negativ wirken sich insbesondere Wärmeabstrahlungen der umliegenden Gebäude und überbauten Flächen sowie verkehrsbedingte Luftschadstoffe aus.

Bewertung

Durch die Lages außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete kann grundsätzlich von einem ausgeglichenen Lokalklima im Plangebiet ausgegangen werden. Die umliegenden Straßen fungieren jedoch als Luftaustauschbarrieren, so dass ein positiver Effekt der gemäßigten klimatischen Verhältnisse im Plangebiet auf das direkte Umfeld weitestgehend ausbleibt.

In Bezug auf die Luftqualität und das Lokalklima gehen von den umliegenden Straßen und Gewerbeflächen Vorbelastungen für das Plangebiet aus. Mit einer Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte ist jedoch nicht zu rechnen.

2.5 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird in erster Linie durch eine großflächige intensiv genutzte Ackerfläche geprägt. Diese wird im westlichen Randbereich im Übergang zur Straße durch einen dichten Gehölzsaum eingefasst und geht in östlicher Richtung in einen extensiv genutzten Grünlandbereich mit vereinzelt Gehölzstrukturen (Kleinbäume, Sträucher) über. Weiterhin befinden sich ein waldartiger Bereich und ein mit Moosen und Gräsern überwuchelter, asphaltierter Weg im Geltungsbereich. Entlang der Straßenränder finden sich artenarme Ruderalflächen mit vereinzelt aufkommenden Gehölzen. In westlicher Richtung wird das Plangebiet von großflächigen Gewerbeflächen umgeben. Nördlich unmittelbar angrenzend befindet sich die L3111 und in südlicher Richtung die B47.

Attraktive Blickbeziehungen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Das leicht ansteigende Gelände östlich des Plangebietes stellt mit den vereinzelt Baumgruppen eine ansprechende Kulisse dar. Durch die intensive Ackernutzung wirkt die Fläche jedoch stark ausgeräumt.

Der Landschaftsplan weist für den Bereich Daubhart, Saulache eine geringe Wertigkeit des Landschaftsbildes aus. Aufgrund der umliegenden Verkehrswege (A67, L3111, B47) ist der Bereich durch starke Lärm- und Luftbelastungen geprägt. Für die Erholungsnutzung ist lediglich der Bereich am Saulachsberg als Zuwegung zum Teschenauer Berg von Bedeutung.

Bewertung

Entsprechend dem Landschaftsplan werden zur Bestimmung und Bewertung der unterschiedlichen Landschaftsbildtypen der Stadt Lorsch die drei landschaftsästhetisch wirksamen Kriterien „Vielfalt“, „Struktur“ und „Erholungseignung“ festgelegt. Durch eine Verschneidung der Kriterien lässt sich die Wertigkeit des Landschaftsbildes ermitteln. Die einzelnen Landschaftsbildeinheiten lassen sich demnach in eine hohe, mittlere und geringe Wertigkeit einteilen.

Das Plangebiet weist grundsätzlich eine geringe Vielfalt auf. Die vorhandene Struktur kann durch den Gehölzbestand als mittelwertig eingestuft werden. Die Erholungseignung ist aufgrund der bestehenden Lärm- und Luftbelastung und der schlechten Zugänglichkeit als gering einzuschätzen. Insgesamt kommt dem örtlichen Landschaftsbild des Plangebietes demnach eine geringe Wertigkeit zu.

2.6 Boden

Die Gemarkung Lorsch gehört entsprechend dem Landschaftsplan geologisch-tektonisch zum nördlichen Rheintalgraben, welcher mit tertiären Meeressedimenten und limnischen Ablagerungen aufgefüllt ist. Westlich des Landgrabens sind die anstehenden Böden im Wesentlichen von humosen, schwach lehmigen Sandschichten (eingeebener humoser Flugsand) mit Mächtigkeiten von 40 bis 190 cm geprägt. Mit zunehmender Tiefe nimmt der Kalkgehalt der Schichten und die Schichtstärke zu.

Entsprechend dem vorliegenden geotechnischen Bodengutachten (Geotechnik Büdinger, Fein, Welling GmbH) vom 04.04.2018 besteht der oberflächennahe Untergrund im Plangebiet aus Sand. Der jüngste Horizont bildet ein humoser Oberboden (Bodenbildungshorizont) aus schluffigem Sand, der zwischen 30 und 50 cm mächtig ist. Unterhalb des Bodenbildungshorizontes stehen die überwiegend schwach schluffigen Lorscher Dünensande an. Die Farbgebung des Substrates variiert zwischen ockerbraun und braun, bis hin zu graubraun und grau, wobei hier vermutlich Reduktions- und Oxidationsprozesse im Schwankungsbereich des Grundwassers eine Rolle spielen. Oxidierte Bereiche, sogenannte „Rostflecken“ deuten auf eine temporäre Wasserführung, und somit auf schwankende Grundwasserspiegel hin.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für das Plangebiet keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Direkt angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich zwei Altablagerungen, die sich nördlich der L3111 erstrecken (ALTIS-Nr. 431.016.000-000.004) und an der nordwestlichen Ecke auf Flurstück 48 (ALTIS-Nr. 431.016.000-000.001).

Bewertung

Die natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bzw. der „Arbeitshilfe Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV, 2011) werden nachfolgen entsprechend bewertet:

1. Boden als Grundlage für Lebensraumfunktion

- Relevante Bodenverunreinigungen, welche die Lebensraumfunktion einschränken sind nicht vorhanden.
- Landwirtschaftliche Ertragsbedingungen sind aufgrund der Vornutzung gegeben.
- Lebensräume für allgemein häufige und in der Region weit verbreitete Tier- und Pflanzenarten sind vorhanden.
- Sonderstandorte für seltenere Arten sind nicht vorhanden.

Die Standorttypisierung ist als mittel bis hoch, das Ertragspotenzial als gering bis mittel einzustufen (Bodenviewer, Land Hessen).

2. Funktion als Bestandteil im Wasser-, Nährstoff- und sonstigem Stoffhaushalt
 - Das Plangebiet ist im Bestand weitestgehend unversiegelt. Auftreffendes Regenwasser wird vollständig vor Ort versickert.
 - Das Wasser- und Nährstoffrückhaltevermögen der Sandböden ist gering.

Die Feldkapazität und das Nitratrückhaltervermögen sind als sehr gering bis gering einzustufen (Bodenviwer, Land Hessen).
3. Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
 - Die Leistungsfähigkeit der Sandböden als Filter und Puffer von Schadstoffen ist aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit gering. Die Bindungsstärke des Bodens für Bodenverunreinigungen ist gering.

Das Nitratrückhaltevermögen ist als sehr gering bis gering einzustufen (Bodenviwer, Land Hessen).

Zusammenfassend ist das Bodengefüge im Plangebiet als überwiegend gering- bis mittelwertig einzustufen. Die vorkommenden Böden sind als regional verbreitet anzusehen. Seltene natur- oder kulturhistorisch bedeutsame Böden sowie besondere Schutzbereiche sind nicht vorhanden. Die Flächen sind weder mit Schadstoffen belastet noch findet Bodenerosion statt (Bodenviwer, Land Hessen). Durch die umliegenden Verkehrswege und die intensive landwirtschaftliche Nutzung eines Teilbereiches des Plangebietes bestehen Vorbelastungen, die jedoch zu keiner veränderten Einstufung führen.

2.7 Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind grundsätzlich die Aspekte Grundwasser und Oberflächenwasser zu betrachten.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keine Oberflächengewässer vor. Dementsprechend können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das bedeutendste Oberflächengewässer im näheren Umfeld ist die Weschnitz. Diese liegt einige hundert Meter vom Plangebiet entfernt. Weiterhin befindet sich entsprechend dem Landschaftsplan im Umfeld ein Graben, der wasserführend ist, aber vollständig, im Vergleich zu einem natürlichen Lauf, verändert ist und zudem als kritisch belastet gilt.

Hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse werden im Landschaftsplan keine konkreten Aussagen zum Plangebiet getroffen. Es werden lediglich allgemeine Aussagen zum Grundwasserbestand in Lorsch aufgeführt. Entsprechend den vorkommenden Bodenverhältnissen ist davon auszugehen, dass eine hohe Grundwasserneubildung vorherrscht. Auch besteht eine potentielle Gefährdung durch Eintragungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln durch die landwirtschaftliche Nutzung. Negativ wirken sich zudem die umliegenden Verkehrswege auf die lokalen Grundwasserverhältnisse aus.

Entsprechend dem geotechnischen Bodengutachten steht das Grundwasser im Geltungsbereich bei ca. 1,80 bis 3,81 m unter Geländeoberkante an. Auf Grund der geringen Tiefe ist im Zuge der Bauarbeiten ggf. eine Wasserhaltung zu errichten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet WSG WW Feuersteinberg, Riedgruppe Ost liegt in ca. 500 m Entfernung (GruSchu Hessen).

Bewertung

Grundsätzlich kommt dem Plangebiet eine Bedeutung für die lokale Grundwasserneubildung zu. Es besteht jedoch aufgrund der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens eine Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen.

Gemäß dem geotechnischen Bodengutachten kann das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser in den anstehenden Sanden versickert werden. Für das Versickern des Abflusses aus dem Bereich der Stellplatz- und Fahrflächen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, ob das Wasser vor der Versickerung einen Leichtflüssigkeitsabscheider und /oder einen Schlammfang durchlaufen muss. Es wird empfohlen beim Bau der Versickerungsanlagen Materialien zu verwenden, die eine ungehinderte Versickerung erlauben. Weiterhin sollten die Versickerungsmulden erst nachdem die Bepflanzung flächendeckend die Oberfläche durchwurzelt hat, in Betrieb genommen werden.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Das Plangebiet wurde auf das Vorkommen von Bodendenkmälern hin untersucht und es wurden keine Funde entdeckt.

Eventuell vorhandene Kulturgüter werden in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege bewertet. Es ist nicht zu erwarten, dass Kulturgüter gefunden werden, die der Entwicklung der Fläche entgegenstehen.

2.9 Wechselwirkungen

Bei den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern handelt es sich grundsätzlich um komplexe Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Naturhaushaltes. Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung ebenfalls zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist das Wirkungsgeflecht zwischen den Schutzgütern besonders durch das menschliche Handeln geprägt. Die Schutzgüter und deren Funktionen sind durch Vorbelastungen eingeschränkt. Dies betrifft auch ihre Wechselwirkungen.

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden	- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Filter und Puffer, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren - oberflächennahes, verfügbares Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und faunistische Lebensgemeinschaften - anthropogene Vorbelastungen (intensive Nutzung, Stoffeinträge)
Luft/ Klima	- Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere - Luft als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion - anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung versiegelter Flächen) - anthropogene Vorbelastungen der Luft (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standortfaktoren (Bodengefüge, Geländeklima, Grundwasserabstand, Oberflächengewässer) und der menschlichen Nutzung - Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) - anthropogene Vorbelastungen der Pflanzen/Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasserhaushalt) - anthropogene Vorbelastungen der faunistischen Lebensgemeinschaften und Lebensräume (Störung, Verdrängung)
Landschaftsbild und Erholungsnutzung	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungseignung von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Nutzung und Gewässervorkommen - Grundlage für die Erholungsnutzung des Menschen - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsraumes (Überbauung, technische Überformung)
Mensch	- Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen und sind Voraussetzung für seine Erholung

Tab. 3: Übersicht der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Insofern für das geplante Vorhaben relevante Wechselwirkungen und funktionale Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern bestehen, werden diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen ergeben sich generell durch den Verlust dem Naturhaushalt zur Verfügung stehender Flächen aufgrund von Bebauung bzw. Versiegelung.

3 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Zur Beschreibung und Darstellung der prognostizierten Entwicklung des Umweltzustandes durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens bzw. der geplanten Ausweisung werden die im Rahmen einer Umweltprüfung gängigen projektspezifischen Wirkfaktoren zugrunde gelegt. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es in der Regel vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und dem Einsatz von Baumaschinen auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb und Materiallagerung
- Bodenverdichtung durch Materiallagerung
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen
- vorübergehender Verlust an potentieller Biotopfläche
- Immissionen durch Baustellenverkehr und Materiallieferungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Sie beeinflussen das Landschaftsbild und den angrenzenden Landschafts- und Siedlungsraum und stellen sich im Wesentlichen folgendermaßen dar:

- Flächenversiegelung
- Flächenverbrauch durch Geländemodellierungen
- Störungen des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Auswirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind dabei:

- Durch die Nutzung verursachte Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärmbelastungen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
- steigende Immissionsbelastungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen

3.1 Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporte zu rechnen. Weiterhin können sich zeitweise Beeinträchtigungen durch Erschütterungen und Staubentwicklung ergeben. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist jedoch nicht davon auszugehen, dass umliegende Wohngebiete beeinträchtigt werden. Ebenso wird sich keine Einschränkung der Nutzbarkeit der benachbarten Gewerbeflächen ergeben. Durch die Umsetzung der baubezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Bebauungsplan Punkt 5.1) können auftretende Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden.

Auf Grund der geringen Bedeutung der Fläche für die örtliche Naherholung ist baubedingt mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich anlagebedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Fläche eignet sich aufgrund der Lage und des Umfeldes weder für eine Wohnnutzung noch weist sie eine Bedeutung für die örtliche Naherholung auf. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einer Verschlechterung der kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Aufgrund der als Luftaustauschbarrieren fungierenden, umliegenden Straße ist jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung des direkten Umfeldes zu rechnen.

Durch die geplante Ausweisung wird dem übergeordneten Ziel der Lorsch Stadtentwicklung hinsichtlich der Wirtschaftsförderung entsprochen im Bereich Daubhart vorhandene Flächen für Großbetriebe vorzuhalten. Derzeit verfügt die Stadt Lorsch über keine nennenswerten Gewerbeflächen mehr. Eine Aktivierung von Gewerbebrachen ist nicht möglich, da diese nicht vorhanden sind. Entsprechende Flächen wurden in den vergangenen Jahren zu Wohnflächen oder Flächen für soziale Nutzungen entwickelt. Dies führte zu einem realen Verlust von ca. zehn Hektar Gewerbefläche, die anderen Nutzungen zugeführt wurden. Daher ist die geplante Ausweisung sowohl aus sozioökonomischer als auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und geeignet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante gewerbliche Nutzung der Fläche ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu rechnen. Aufgrund der Lage des Plangebietes und der im Bereich der B47 auftretenden Lärmpegel von über 75 dB(A) tagsüber und zwischen 70-75 dB(A) nachts ist durch die geplante Ausweisung nicht von einer Verschlechterung der Lärmbelastung im nahe gelegenen Wohngebiet auszugehen. Eventuell auftretende zusätzliche Schallemissionen durch die gewerbliche Nutzung werden durch den bestehenden Verkehrslärm überlagert. Dies gilt ebenso für die zusätzliche Lärmbelastung im Plangebiet. Von einer Überschreitung der derzeit bereits auf das Plangebiet einwirkenden Lärmpegel ist nicht auszugehen. Für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet im Daubhart“ wurde im damaligen Verfahren 2001 eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Fritz Beratenden Ingenieure GmbH, Einhausen erstellt. Diese kam hinsichtlich der Lärmeinwirkung des Gewerbes auf die Wohnbebauung Viehweide zu dem Ergebnis, dass diese als „verschwindend gering“ und „vernachlässigbar“ angesehen werden könne.

Die neben der Lärmbelastung auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen in Form verminderter Lufthygiene (Geruch, Staub), Erschütterungen, Licht, Strahlung und Elektrosmog werden sich gegenüber der bestehenden Situation nicht wesentlich verändern. Von einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Umfeldes insbesondere des nahegelegenen Wohngebietes durch Emissionen der geplanten gewerblichen Nutzung ist nicht auszugehen.

Bewertung

Baubedingt ist im Wesentlichen mit temporären Beeinträchtigungen in Form von Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporte zu rechnen. Weiterhin können sich zeitweise Belastungen durch Erschütterungen und Staubeentwicklung ergeben. Anlagebedingt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Betriebsbedingt kommt es insbesondere für das nahegelegene Wohngebiet zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Tiere

Im Zuge der erarbeiteten faunistischen Erhebungen und des Fachbeitrages Artenschutz (siehe Anlage 1.3) wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt, um die diejenigen Arten herauszufiltern (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch die geplante Ausweisung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Weiterhin wurden in der Relevanzprüfung artenschutzrechtlich relevante Tiere von der weiteren Prüfung ausgenommen, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, sondern das Gebiet nur als temporären Nutzungsraum aufsuchen und einer vorhabensbedingten Störung im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die geplanten Bau- und Geländearbeiten kommt es zu einer Beanspruchung einer Acker-, Grünland- sowie einer kleineren Waldfläche, die ihre Bedeutung als Nahrungshabitat verlieren werden. Da in der näheren Umgebung weitere, großflächigere Brach-, Acker-, Grünland- und Waldbereiche vorhanden sind, können die vorkommenden Arten jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen zu erwarten sind. Durch die Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit (siehe Bebauungsplan Punkt 5.1) kann das Verletzen und Töten von brütenden Vögeln, Eiern, nichtflüggen Jungvögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kann es je nach Bauweise vereinzelt zu Vogelschlag an Glasfassaden kommen. Aufgrund der von hochwüchsigen Bäumen gesäumten Lage ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das anlagebedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko der ansässigen Vogelarten erhöht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die auftretenden Störungen, die mit der Nutzung der Fläche im Anschluss an die Bau- und Geländearbeiten einhergehen, werden aufgrund der geringen Empfindlichkeit der ansässigen Arten und der bestehenden Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft.

Bewertung

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu rechnen. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen in ausreichendem Maße Flächen zur Verfügung, auf die die vorkommenden Arten ausweichen können. Durch den Erhalt der Fortpflanzungsstätten von Bruthänfling und Klappergrasmücke (außerhalb des Plangebietes) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.2 Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist in erster Linie mit erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Aushubarbeiten zu rechnen. Es kommt nahezu im gesamten Plangebiet zum vollständigen Verlust sämtlicher Vegetationsbestände. Weiterhin sind auch temporäre nachteiligen Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Vegetationsstrukturen und Baumbestände nicht vollständig auszuschließen. Zur Vermeidung von potenziellen Beeinträchtigungen insbesondere der östlich des Plangebietes befindlichen nach § 30 BNatSchG geschützten Mager- und Halbtrockenrasenflächen und der straßenbegleitenden Gehölzflächen werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen (siehe Bebauungsplan Punkt 5.1).

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich anlagebedingt im Wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehene maximale Versiegelung in einer Größenordnung von ca. 12.290 m². Durch die geplante Neuanlage von Gehölz- und Baumpflanzungen sowie von Ansaatflächen innerhalb des Geltungsbereiches kann der Eingriff teilweise im Plangebiet ausgeglichen werden (siehe Bebauungsplan Punkt 5.3). Das verbleibende Kompensationsdefizit ist über eine externe Maßnahmenfläche auszugleichen (siehe Bebauungsplan Punkt 5.3, Anlage 1.1, Blatt 2).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aus der geplanten gewerblichen Nutzung ergeben sich im Geltungsbereich im Hinblick auf Pflanzen und die biologische Vielfalt keine nachteiligen Auswirkungen. Entsprechend der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (siehe textliche Festsetzungen Punkt A 1) sind ausschließlich nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß der Lorsche Sortimentsliste zulässig. Es handelt sich dabei um Gewerbetriebe, von denen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben keine Gefahren oder Beeinträchtigungen für Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgehen.

Bewertung

Entsprechend Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung ergibt sich für die im Plangebiet ermittelten Biotoptypen nach Durchführung des Eingriffs folgende Bewertung, die auch im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung zu berücksichtigen ist (siehe Anlage 1.1):

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstyp	WP pro m ²	Fläche in m ²	Biotopwert
02.400	Hecke-/Gebüschpflanzung	27	218,43	5.897,61
04.410	Einzelbaum, einheimisch 16-18	34	12,00	408,00
04.410	Einzelbaum, einheimisch 14-16	34	31,00	1.054,00
06.370	Naturnahe Grünanlage, Ansaat des Landschaftsbaus	25	3.055,43	76.385,75
10.510	Straßenverkehrsfläche	3	69,30	207,90
10.715	Überbaute Fläche, mit Vers.	6	12.218,74	73.312,44
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen	14	3.054,67	42.765,38
Gesamtsumme				200.031,08

Tab. 4: Übersicht Bewertung Biotoptypen gem. hessischer Kompensationsverordnung nach Durchführung des Eingriffs

3.3 Luft und Klima

Baubedingte Auswirkungen

Während der Aushubarbeiten und der Errichtung der Gebäude und Erschließungsflächen sind die im Rahmen von Baumaßnahmen üblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima zu erwarten. Besonders durch den Einsatz von schweren Baumaschinen kann es verstärkt zu Abgas- und Staubemissionen und somit zu temporären Beeinträchtigungen der luft-hygienischen Bedingungen im Plangebiet und im direkten Umfeld kommen. Des Weiteren ist durch baubedingte Material- und Bodentransporte zeitweise mit einer Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen durch zusätzlichen Schwerlastverkehr zu rechnen. Durch den bestehenden Anlieferverkehr des benachbarten Gewerbegebietes sind die auftretenden nachteiligen Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ergeben sich in erster Linie durch die geplante großflächige Versiegelung im Plangebiet. Durch den Verlust bisher unversiegelter Flächen kommt es zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse durch die für Siedlungsgebiete typische Aufheizung der Bausubstanz. Damit einhergehend ist mit einer Erhöhung der Lufttemperatur sowie mit einer Abnahme der Luftfeuchtigkeit zu rechnen. Des Weiteren kann es durch die geplanten Gebäudekörper auch zu einer nachteiligen Veränderung des Luftaustausches kommen. Zu berücksichtigen ist allerdings hierbei, dass die umliegenden Straßen bereits als Luftaustauschbarrieren wirken und somit ein positiver Effekt, der derzeit im Plangebiet vorherrschenden gemäßigten klimatischen Verhältnisse auf das direkte Umfeld weitestgehend ausbleibt. Umliegende Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die geplante Bebauung nicht beeinflusst.

Durch die geplante Neuanlage von Gehölz- und Baumpflanzungen sowie von Ansaatflächen innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Bebauungsplan Punkt 5.3) können die nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima teilweise ausgeglichen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Luftschadstoffe durch die gewerbliche Nutzung zu rechnen. In Abhängigkeit der Art und Größe der sich ansiedelnden Gewerbebetriebe ist von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen auszugehen. Zu berücksichtigen ist jedoch das bereits bestehende Verkehrsaufkommen des benachbarten Gewerbegebietes sowie der stark befahrenen umliegenden Verkehrswege. Die Belastung durch Schadstoffemissionen von Heizungsanlagen ist aufgrund der voraussichtlichen Verwendung zeitgemäßer, energieeffizienter Anlagen sowie einer entsprechenden Gebäudedämmung gemäß den Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV 2016) als geringfügig einzustufen. Beeinträchtigungen des nahegelegenen Wohngebietes durch den gewerblichen Betrieb können aufgrund der dazwischenliegenden B47 ausgeschlossen werden.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Luft und Klima kommt es durch die geplante Ausweisung bau- und anlagebedingt zu nachteiligen Auswirkungen. Durch die Baumaßnahmen ist temporär mit Beeinträchtigungen der Luftqualität zu rechnen. Durch die großflächige Versiegelung im Plangebiet kommt es zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse. Umliegende Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete werden jedoch nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingt sind geringfügige Beeinträchtigungen durch den Gewerbebetrieb zu erwarten. Mit zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das nähere Umfeldes ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu rechnen.

3.4 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich während der Bauphase insbesondere durch den Einsatz bzw. das Aufstellen großer Baumaschinen (Kräne, Bagger etc.) sowie durch die Lagerung von Baumaterialien im Plangebiet. Aufgrund der geringen Eignung der Fläche für die örtliche Naherholung sind die Auswirkungen jedoch als geringfügig einzuschätzen.

Hinsichtlich der vorhandenen Vegetationsbestände ergeben sich Rahmen der Bauarbeiten nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den nahezu vollständigen Verlust der bestehenden Strukturen (Bäume, Sträucher/Gehölzaufwuchs, Ruderal- und Grünlandvegetation) im Geltungsbereich. Durch die vorgesehene Neuanlage von Gehölz- und Baumpflanzungen sowie von Ansaatflächen (siehe Bebauungsplan Punkt 5.3) im Rahmen der Außenanlagengestaltung kann dies langfristig in Teilen kompensiert werden. Die nachteilige Beeinträchtigung in Bezug auf den Vegetationsverlust ist somit vorübergehend und folglich nicht als erheblich einzustufen. Zum Schutz der außerhalb des Plangebiets befindlichen Vegetation während der Bauphase werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen (siehe Bebauungsplan Punkt 5.1).

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich anlagebedingt dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die vorgesehenen Gebäude und Erschließungsflächen werden einen Großteil der Fläche räumlich einnehmen und langfristig beanspruchen. Die bestehende Blickbeziehung in östlicher Richtung wird in Abhängigkeit der Stellung der Gebäude gegebenenfalls in Teilen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind jedoch die bestehenden landschaftsbildprägenden Vorbelastungen durch die umliegenden Straßen und das benachbarte Gewerbegebiet.

Positiv auf das örtliche Landschaftsbild wirken sich die geplanten Vegetationsstrukturen in Form der Gehölz- und Baumpflanzungen aus (siehe Bebauungsplan Punkt 5.3). Die Fläche wird im Gegensatz zur bestehenden Situation (ausgeräumte Ackerfläche) strukturell gegliedert und in den Landschaftsraum optisch eingepasst. Zudem erfolgt eine Eingrünung der geplanten Gebäudekörper. Die am östlichen Rand vorgesehene Heckenpflanzung wirkt als „Grünpuffer“ zum anschließenden, sanft ansteigenden Gelände mit den vorhandenen, geschützten Mager- und Halbtrockenrasenflächen.

Im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld ergibt sich durch die nördlich angrenzende Waldfläche und den straßenbegleitenden Gehölzsaum eine bereits bestehende Grünkulisse bzw. Eingrünung. Die derzeit beschränkte Zugänglichkeit des Plangebietes wird sich im Rahmen der geplanten Ausweisung deutlich verbessern.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung sind durch die geplante gewerbliche Nutzung nicht bzw. nur nachrangig zu erwarten.

Bewertung

Bau- und anlagebedingt ergeben sich durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungsnutzung. Durch die vorgesehenen und im Umfeld befindlichen Vegetationsstrukturen kann jedoch von einer weitestgehend landschaftsbildverträglichen Ausweisung ausgegangen werden. Zum Schutz angrenzender, höherwertiger Bereiche wird ein entsprechender „Grünpuffer“ vorgesehen.

Betriebsbedingt sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es im Einsatzbereich der Baumaschinen und Baufahrzeuge (Kran, Bagger etc.) großflächig zu Verdichtungen des Bodens und somit zu zeitweiligen Störungen der Bodenfunktionen. Ebenso führen die von den Baumaschinen verursachten Erschütterungen und Vibrationen zu Beeinträchtigungen und strukturellen Veränderungen der Bodenschichten. Durch den Baustellenbetrieb und die zugehörigen Lagerflächen ist temporär mit einem Flächenentzug und Schadstoffeintrag in den Bodenkörper zu rechnen. Der baubedingte Bodenauf- und -abtrag führt zu generellen Veränderungen des Bodenaufbaus sowie zu erosionsbedingtem Abgang von Boden. Durch die Umsetzung der baubezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Bebauungsplan Punkt 5.1) können auftretende Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch die vorgesehenen Gebäude und Erschließungsflächen eine großflächige Bodenversiegelung in einer Größenordnung von maximal 12.290 m². Es kommt im Bereich der vollversiegelten Flächen zum vollständigen und dauerhaften Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Im Bereich der teilversiegelten Flächen sind die Beeinträchtigungen als weniger erheblich einzustufen, da zumindest partiell noch einzelne Funktionen erhalten bleiben. Durch die vorgesehene Befestigung der Wege, Stellplätze und Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau kann der Eingriff vermindert werden. Ebenso durch die Vorgaben zum Schutz des Oberbodens gem. DIN 19731/18915 sowie die Wiederverwendung des Aushubmaterials am Eingriffsort (siehe Bebauungsplan Punkt 5.1).

Durch die geplante Neuanlage von Baumpflanzungen und Ansaatflächen im Bereich der derzeit intensiv genutzten Ackerfläche ergeben sich aufgrund des verminderten bzw. entfallenden Nitratreintrages teilweise Verbesserungen für das Schutzgut Boden (siehe Bebauungsplan Punkt 5.3).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Bodens durch betriebsbedingte Emissionen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Gewerbegebiet weitestgehend ausgeschlossen. Entsprechend der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (siehe textliche Festsetzungen Punkt A 1) sind ausschließlich Gewerbebetriebe zugelassen, von denen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben keine Gefahren oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ausgehen. Mit erheblichen zusätzlichen verkehrsbedingten Belastungen und damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist nicht zu rechnen.

Bewertung

Durch den geplanten Eingriff kommt es bau- und anlagebedingt zu Beeinträchtigungen des Bodens. Im Rahmen des Vorhabens wird ein Großteil des anstehenden Bodens vollständig versiegelt. Nach Berücksichtigung von weiteren Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (technische Maßnahmen zum Erosionsschutz, Auftrag humosen Oberbodens, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und einer Bodenlockerung sowie der Entsiegelung einer Teilfläche) können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden kompensiert werden. Entsprechend der durchgeführten Bilanzierung des Schutzgutes Boden gemäß der Arbeitshilfe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (siehe Anlage 1.1, Blatt 3) ist nach Durchführung des Eingriffs von einem Kompensationsüberschuss von 0,24 BWE auszugehen.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.6 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können im Zuge der Baumaßnahmen durch Flächenbeanspruchung, durch Bodenverdichtung in Folge des Baubetriebes und durch Lagerung von Baumaterialien Beeinträchtigungen entstehen. Dies betrifft in erster Linie die als hoch eingestufte Grundwasserneubildung. Weiterhin entstehen Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte, die sich temporär nachteilig auf das Grundwasservorkommen im Plangebiet auswirken können. Aufgrund des ermittelten Grundwasserstandes von 1,80 bis 3,81 m unter Geländeoberkante besteht eine potentielle baubedingte Gefährdung durch flächenhaften Schadstoffeintrag. Bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Baustelle und Umsetzung der baubezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Bebauungsplan Punkt 5.1) können auftretende Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes stellt die dauerhafte Flächenversiegelung von maximal 12.290 m² durch die geplanten Gebäude und Erschließungsflächen dar. Durch die Festlegung, dass anfallendes nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser innerhalb der privaten Grundstücke zu versickern ist sowie die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Beläge für die befestigten Flächen (siehe Bebauungsplan Punkt 5.1) können die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als geringfügig eingestuft werden.

Durch die geplante Neuanlage von Baumpflanzungen und Ansaatflächen im Bereich der derzeit intensiv genutzten Ackerfläche ergeben sich aufgrund des verminderten bzw. entfallenden Nitratreintrages teilweise Verbesserungen für das Schutzgut Wasser (siehe Bebauungsplan Punkt 5.3). Ebenso kann die Versiegelung zu einer Verminderung möglicher Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch in das Grundwasser führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch betriebsbedingte Emissionen der geplanten Gewerbebebauung sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Da das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickert wird, können potenzielle, geringfügige Schadstoffeinträge jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die entsprechend der gültigen Regelwerke für Versickerungsanlagen geforderte Oberbodenpassage oder die Verwendung Reinigungsaktiver Substrate ist eine eventuelle Gefährdung jedoch als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Verkehrsbedingte Immissionen aufgrund des zusätzlichen Anliegerverkehrs und damit einhergehende zusätzliche Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Es bestehen bereits hohe Vorbelastungen durch das starke Verkehrsaufkommen der umliegenden Straßen und des bestehenden Gewerbegebietes.

Bewertung

Für das Schutzgut Wasser ist baubedingt zeitweise mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Durch die vorgesehene Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb der privaten Grundstücke sowie die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Beläge sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen als geringfügig einzuschätzen. Zudem kommt es durch den Wegfall der intensiv genutzten Ackerfläche zu einer Verminderung des Nitratreintrages in das Grundwasser.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.7 Kultur- und Sachgüter

Da im Geltungsbereich keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden sind, ist nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen dennoch Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten Beauftragten sind entsprechend zu belehren.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Umfeld befindlicher Gebäude und Straßen sind bei Einhaltung aller relevanten bauspezifischen Vorschriften, Normen, Regelwerke und Gesetze nicht zu erwarten. Es wird jedoch empfohlen vor der Bauausführung entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen an den Straßen und ggf. an umliegenden Gebäuden durchzuführen.

4 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben. Die in erster Linie landwirtschaftliche Nutzung der Fläche würde fortgesetzt, das Grünland weiter extensiv bewirtschaftet werden. Die derzeit durch Ruderalvegetation geprägten Flächen würden sich weiter in Richtung eines Gehölzbestandes mit entsprechender Artzusammensetzung entwickeln.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist ebenfalls nicht mit wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation zu rechnen. Die im Rahmen der Bestandserfassung ermittelten Parameter (Standorttypisierung, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhaltevermögen) zur Bewertung des anstehenden Bodens würden sich durch die Vegetationsentwicklung im Bereich der Ruderalflächen nur langfristig geringfügig verschieben. Im Bereich der Ackerfläche und des extensiven Grünlandes wäre auch längerfristig nicht mit Veränderungen zu rechnen.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf Boden, Natur und Landschaft werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan im Kapitel 5.1 festgelegt.

5.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung des Eingriffs sowie die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs erfolgen gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018). Die gesonderte Bilanzierung des Schutzgutes Boden erfolgt gemäß der Arbeitshilfe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“.

Die Eingriffe sind auszugleichen. Die Ermittlung des benötigten Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Bebauungsplanungsebene. Innerhalb des Geltungsbereichsgrenze werden Maßnahmen festgelegt (Anlegen einer Baumreihe, je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mind. 1 einheimischer, standortgerechter Baum, Anpflanzungen von mind. einreihigen einheimischen und standortgerechten Strauchpflanzung). Die Flächen werden im Bebauungsplan durch Text und Plan festgesetzt. Die zur Pflanzung vorgesehenen Gehölze sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs kann der komplette Ausgleich nicht realisiert werden. Es wird auf eine externe Ausgleichsfläche zurückzugreifen. Im bestehenden FNP ist die Fläche des Ökokontos als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Der Bereich wird als Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt. Der Ausgleich erfolgt im Bereich der Gemarkung Lorsch Flur 25, Flurstück 11-13.

6 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes wurde in erster Linie die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) sowie der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie von 2018 abgearbeitet.

Die Bestandserhebungen und -bewertungen der einzelnen Schutzgüter erfolgten weitgehend anhand eigener Erhebungen vor Ort, der Darstellungen im Landschaftsplan der Stadt Lorsch (Stand Dezember 2006), dem Umweltatlas Hessen, dem Geografischen Informationssystem des Kreis Bergstraße sowie der vorliegenden Fachgutachten (Floristische Erhebungen/Biotoptypenkartierung, Faunistische Erhebungen und Fachbeitrag Artenschutz, geotechnisches Bodengutachten).

Da der Landschaftsplan der Stadt Lorsch letztmalig 2006 aktualisiert wurde, musste ein Teil der entnommenen Informationen nochmals vor Ort oder anhand weiterer Datengrundlagen überprüft werden. Es wird daher empfohlen im Hinblick auf zukünftige Planungen den Landschaftsplan zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

7 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist im Bauantrag nachzuweisen. Eine entsprechende Überprüfung empfiehlt sich ca. 1 Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten im jeweiligen Baugrundstück.

Die zum vollständigen Ausgleich des geplanten Eingriffs als Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesene Ausgleichsfläche aus dem Maßnahmenpool des Ökokontos der Stadt Lorsch im Bereich „Altes Bruch im roten Boden“, Flur 25, Flurstück 11-13 wird über ein separates Monitoring- und Pflegekonzept der Stadt Lorsch überwacht und erhalten.

8 ALTERNATIVE PLANUNGSSTANDORTE

Eine Bewertung alternativer Standorte hat im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung stattgefunden. Neben dem geplanten Standort „Im Daubhart II“ wurden folgende drei Standorte untersucht:

1. „Im Rod“
2. „In den Langen Ruten Süd“
3. westlich „Im Lagerfeld“

Der Standort 1 „Im Rod“ befindet sich im Außenbereich des westlichen Siedlungsrandes und wird von diesem durch die A67 getrennt, der Standort 2 „In den Langen Ruten Süd“ im Bereich des südöstlichen Siedlungsrandes und der Standort 3 westlich „Im Lagerfeld“ im Bereich des westlichen Siedlungsrandes.

Die Alternativstandorte 1, 2 und 3 wurden auf ihre grundsätzliche Eignung hin überprüft, dabei wurden die Kriterien Lage, mögliche Grundstücksgröße, deren Zuschnitt und -verfügbarkeit, Planungsvorgaben, Schutzgebiete, Schutzgüter, Erschließung und Infrastruktur zugrunde gelegt.

Die Bewertung hat ergeben, dass die Standorte 2 und 3 für die geplante Nutzung aufgrund folgender Kriterien auszuschließen sind:

- Abweichung von regionalplanerischer Zielsetzung
- Abweichung vom Entwicklungsziel der Stadt Lorsch
- Konfliktpotential aufgrund Emissionen der näheren Umgebung
- Konfliktpotential aufgrund Nachbarschaft Wohngebiete bzw. schutzbedürftiger Nutzungen
- schlechte überörtliche Anbindung

Der Standort 1 „Im Rod“ ist grundsätzlich für eine gewerbliche Nutzung geeignet, kann jedoch nicht zeitnah entwickelt werden. Das Gelände ist bisher nicht verfügbar.

Der daraufhin im Norden der Stadt Lorsch favorisierte Standort ist aus den eingangs unter Punkt 1.1 dargelegten Gründen sehr gut für eine Entwicklung als Gewerbestandort geeignet und berücksichtigt die Anforderungen in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie die Planungs- und Bauphase am besten. Zudem ist eine Bebauung dieses Standortes durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche Planung“ bereits für den größten Teil des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Ausführungen zur durchgeführten Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich sind Punkt 8 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 61 „Im Daubhart II“ zu entnehmen.

9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Umweltbericht wird dargestellt, welche Inhalte des Bebauungsplanes Auswirkungen auf die verschiedenen Belange der Umwelt haben. Im Folgenden werden, die im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung ermittelten relevanten Beeinträchtigungen, schutzgutbezogen zusammenfassend dargestellt. Weiterhin werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleiches aufgezeigt.

Schutzgut Mensch

Baubedingt ist im Wesentlichen mit temporären Beeinträchtigungen in Form von Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporte zu rechnen. Weiterhin können sich zeitweise Belastungen durch Erschütterungen und Staubentwicklung ergeben. Anlagebedingt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Betriebsbedingt kommt es insbesondere für das nahegelegene Wohngebiet zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der örtlichen Fauna zu rechnen. Im näheren Umfeld stehen in ausreichendem Maße Flächen zur Verfügung, auf die die vorkommenden Arten ausweichen können. Durch den Erhalt des sich außerhalb des Plangebietes befindlichen Gehölzbestandes im Übergang zur Friedhofstraße kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es im Rahmen der Baufeldfreimachung voraussichtlich zum vollständigen Verlust, der sich im Plangebiet befindlichen Vegetationsbestände. Durch die Umsetzung der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes kann ein Teil des Eingriffs ausgeglichen werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird über eine externe Ausgleichsfläche aus dem Maßnahmenpool des Ökokontos der Stadt Lorsch ausgeglichen. Dort wurden in der Vergangenheit hochwertige Biotopflächen entwickelt, die über ein umfangreiches Pflegekonzept erhalten und gepflegt werden.

Schutzgut Luft und Klima

Im Hinblick auf das Schutzgut Luft und Klima kommt es durch die geplante Ausweisung bau- und anlagebedingt zu nachteiligen Auswirkungen. Durch die Baumaßnahmen ist temporär mit Beeinträchtigungen der Luftqualität zu rechnen. Durch die großflächige Versiegelung im Plangebiet kommt es zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse. Umliegende Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete werden jedoch nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Bau-, und anlagebedingt ergeben sich durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungsnutzung. Durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet und die im Umfeld befindlichen Vegetationsbestände kann jedoch von einer weitestgehend landschaftsbildverträglichen Ausweisung ausgegangen werden. Zum Schutz angrenzender, hochwertiger Landschaftsbestandteile (Mager- und Halbtrockenrasenflächen) wird an der Geltungsbereichsgrenze eine naturnahe Heckenpflanzung vorgesehen.

Schutzgut Boden

Durch den geplanten Eingriff kommt es bau- und anlagebedingt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Im Rahmen des Vorhabens wird ein Großteil des anstehenden Bodens vollständig versiegelt. Durch die vorgesehenen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (technische Maßnahmen zum Erosionsschutz, Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort, dezentrale Versickerung, Auftrag humosen Oberbodens, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und einer Bodenlockerung sowie der Entsiegelung einer Teilfläche) können die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden vermindert und das verbleibende Defizit ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser ist baubedingt zeitweise mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Durch die vorgesehene Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes sowie die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Beläge für die Wege, Stellplätze und Zufahrten sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen als geringfügig einzustufen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter. Demnach ist nicht mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Vermeidungs-, Verminderung- und Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend Punkt 5 zum Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorgesehen, so dass der geplante Eingriff minimiert und der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich vollständig gesichert und erbracht werden kann.

Zum vollständigen Ausgleich des geplanten Eingriffs wird eine externe Ausgleichsfläche aus dem Maßnahmenpool der Stadt Lorsch ausgewiesen und als Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Lorsch Flur 25, Flurstück 11-13 und weist eine Größe von 9.178 m² auf (A4).

QUELLENVERZEICHNIS

GEOTECHNIK BFW GMBH (2018): Geotechnisches Gutachten zur geplanten Erschließung des Gewerbegebietes Daubhart II in Lorsch, erstellt 04.04.2018

HOMEPAGE DES HESSISCHEN LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) – BODENVIEWER HESSEN: online unter: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, letzter Zugriff: 24.04.2018

HOMEPAGE DES HESSISCHEN LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) – LÄRMVIEWER HESSEN: online unter: <http://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de>, letzter Zugriff: 24.04.2018

HOMEPAGE DES HESSISCHEN LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG) – GRUSCHU HESSEN: online unter: <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>, letzter Zugriff: 24.04.2018

HOMEPAGE DES HESSISCHEN NATURSCHUTZ-INFORMATIONSSYSTEMS (NATUREG): online unter: <http://natureg.hessen.de/>, letzter Zugriff: 24.04.2018

HOMEPAGE DES BÜRGER GIS FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNE DER KOMMUNEN DES KREISES: online unter: <http://buergergis.kreis-bergstrasse.de/GISextern/synserver?project=Buergergis&stateID=f5dde213-d56e-47e1-96c3-f6354692b487&client=flex>, letzter Zugriff 25.04.2018

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN, REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2010): Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010

SECHZEHNTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERKEHRSLÄRMSCHUTZVERORDNUNG – 16. BImSchV): Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 18.12.2014 I 2269

BAUGESETZBUCH (BauGB): Stand: Neugefasst durch Bek. v. 03.11.2017 I 3634

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.09.2017 I 3434

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN – BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Stand: zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.09.2017 I 3465

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE – BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG): Stand: neugefasst durch Bek. v. 17.05.2013 I 1274, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 18.07.2017 I 2771

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS – WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.07.2017 I 2771

HESSISCHES WASSERGESETZ (HWG): Stand Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.05.2018

ERSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ – TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA Luft): Stand 24.07.2002

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG): Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 28.05.2018

HESSISCHES WALDGESETZ (HWaldG): Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.12.2015

SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU - DIN 18005

VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN, DAS FÜHREN VON ÖKOKONTEN, DEREN HANDELBARKEIT UND DIE FESTSETZUNG VON ERSATZZAHLUNGEN – KOMPENSATIONSVERORDNUNG (KV) VOM 26. OKTOBER 2018: Stand: Aufgrund des § 34 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) und des § 17 Abs. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

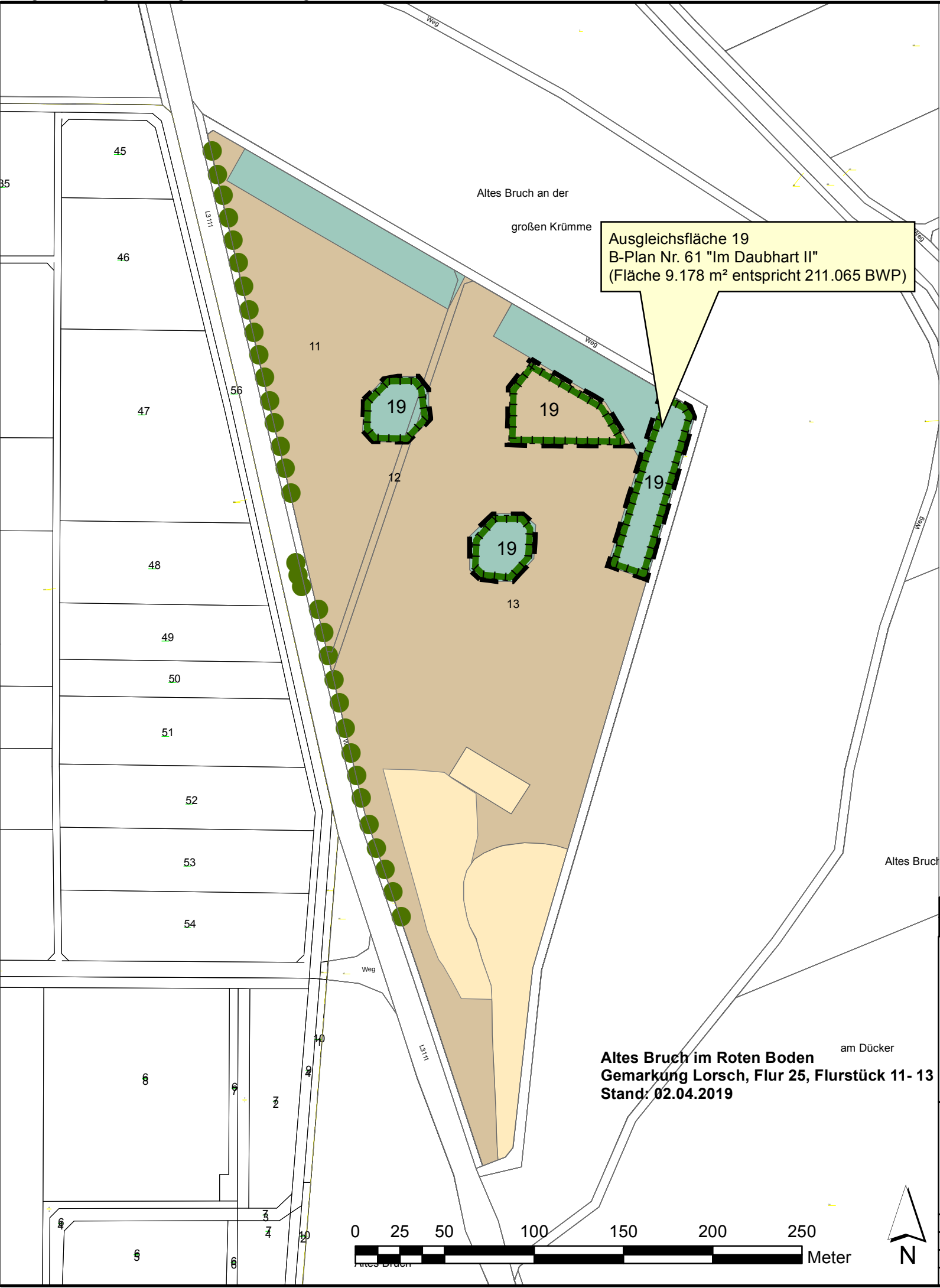
HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2018): Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz

ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT LORSCH (2019): Vermerk zu Fuchsbau

Blatt Nr. 1 **Ausgleichsberechnung nach § 15ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV (ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 16 bzw. 24 einfügen)**

Bebauungsplan "Im Daubhart II", Flur 3, Flurstücknummer 44, 47, 49/1, Im Daubhart in 64653 Lorsch

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV						WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert [WP]				Differenz [WP]	
ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung							vorher		nachher		vorher		nachher			
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform	§30 LRT	Zus- Bew							Sp. 3 x Sp. 4	Sp. 3 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 10			
1	2a	2b	2c	2d	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
gliedern in 1. Bestand u. 2. n. Ausgleich					Übertr.v.BL Nr.											
F	1. Bestand vor Eingriff															
L	1.181	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss			33	1.743,89				57.548,37		0,00		57.548,37		
Ä	2.600	Hecken-/ Gebüschpflanzung (straßenbegleitend)			20	402,41				8.048,20		0,00		8.048,20		
C	4.210	Baumgruppe, einheimisch			34	758,80				25.799,20		0,00		25.799,20		
H	4.220	Baumgruppe, nicht einheimisch			23	250,39				5.758,97		0,00		5.758,97		
E	6.380	Wiesenbrache und ruderale Wiesen			39	2.918,11				113.806,29		0,00		113.806,29		
N	9.160	Straßenränder, artenarm			13	1.292,26				16.799,38		0,00		16.799,38		
B	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen			3	369,20				1.107,60		0,00		1.107,60		
I	10.610	Bewachsene unbefestigte Feldwege			25	902,60				22.565,00		0,00		22.565,00		
L	11.191	Acker, intensiv genutzt			16	9.978,91				159.662,56		0,00		159.662,56		
A	2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz															
N	2.400	Hecke-/ Gebüschpflanzung			27			218,43		0,00		5.897,61		-5.897,61		
Z	4.110	Einzelbaum, einheimisch standortgerecht 16-18 cm (4 St.)			34			12,00		0,00		408,00		-408,00		
	4.110	Einzelbaum, einheimisch standortgerecht 14-16 cm (31 St.)			34			31,00		0,00		1.054,00		-1.054,00		
	6.370	Naturnahe Grünlandanlage, Ansaat des Landschaftsbaus			25			3.055,43		0,00		76.385,75		-76.385,75		
	10.510	Straßenverkehrsfläche			3			69,30		0,00		207,90		-207,90		
	10.715	Überbaute Fläche, nicht begrünte Dachfläche mit Regenwasserversickerung			6			12.218,74		0,00		73.312,44		-73.312,44		
	11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich			14			3.054,67		0,00		42.765,38		-42.765,38		
	0	Korrektur für Fläche Baumstandorte						-43,00		0,00		0,00		0,00		
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.						18.616,57	0,00	18.616,57	0,00	411.095,57	0,00	200.031,08	0,00	211.064,49	0,00	
Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.:)																
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr.: 2, Plananlage B-1)															-211.064,49	
Su															0	
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben						Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO Summe EURO				Kostenindex KI		0,40 EUR	EURO Ersatzgeld			
										+reg. Bodenwertant.						
										=KI+rBwa		0,40 EUR				
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!																



Entwicklungsflächen mit Typangabe

- Grünland
- Sandmagerrasen
- Waldrandflächen Feldholzinsel
- Baumpflanzungen
- 12 Flurstück
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

19 B-Plan Nr. 61 "Im Daubhart II"

1	Anpassung an KV vom 26.10.2018			02.04.2019	BL	NK
Index	Art der Änderung			Datum	Bearbeitet	Geprüft
Der Magistrat der Stadt Lorsch Kaiser-Wilhelm-Platz 1 64653 Lorsch				 EILING Ingenieure GmbH Ringstraße 19 B 69115 Heidelberg Fon 0 62 21 .65 63 10 Fax 0 62 21 .65 63 130 E-Post info@eiling.de www.eiling.de		
Maßnahme: Ökokonto Lorsch						
Planinhalt: Teilgeltungsbereich, Externe Ausgleichsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, im Bereich "Altes Bruch im Roten Boden", Flur 25, Flurstück 11-13, Fläche Nr. 19						
	Datum	Name	Projektnummer: 17920 Maßstab: 1:2.500 Blattgröße: 420 x 297 mm			Plan-Nr.: B-1
Gezeichnet	02.04.2019	BL				
Bearbeitet	02.04.2019	BL				
Geprüft	02.04.2019	NK				

Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.:)			
Anrechenbare Ersatzmaßnahme			
Summe			-0,24

Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben	Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO Summe EURO
--	--

Eiling Ingenieure GmbH

Bebauungsplan „Im Daubhart II“

Floristische Erhebungen/Biotoptypenkartierung

Oktober 2018

Ergänzung Februar 2019:

Umbenennung der Biotoptypen nach KV vom 26. Oktober 2018

Eiling Ingenieure GmbH

Bebauungsplan „Im Daubhart II“

Floristische Erhebungen/Biotoptypenkartierung

Oktober 2018

Ergänzung Februar 2019:

Umbenennung der Biotoptypen nach KV vom 26. Oktober 2018

Auftraggeber: Eiling Ingenieure GmbH

Czernyring 22/10
69115 Heidelberg

Auftragnehmer: Bischoff & Partner GbR

Inhaber: Dr. U. Wendt und Dipl.-Ing. agr. J. Rössler

Staatsstraße 1
55442 Stromberg
Tel. 06724 / 13 29 | Fax 06724 / 939 593

www.bischoff-u-partner.de

Bearbeiter: B. Sc. (Umweltschutzingenieur) Nico Flügel
Dipl. Geogr. Bernd Wolters

Projektleitung: Dipl.-Ing. agr. J. Rössler

Projektnummer 21816

O:\bup\Projekte\00_alte_Projekte\Daubhart\21816_Artenschutz_BPlan_Daubhart\arbfile\190305_21816_Vegetation_bup.docx

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES ANGRENZENDEN UMFELDES	1
3	METHODIK.....	2
4	ERGEBNISSE FLORISTISCHE ERHEBUNGEN/BIOTYPENKARTIERUNG	3

Anhang

Anhang 1: Vegetationsaufnahmen und repräsentative Artenlisten

Pläne

Plan-Nr.1 Biotypen Maßstab 1:1.000

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich geplanter Bebauungsplan/Plangebiet (rot gestrichelt)	1
Abbildung 2:	Standorte der pflanzensoziologischen Belegaufnahmen.....	2
Abbildung 3:	Intensiv genutzter Acker mit Winterweizen.....	3
Abbildung 4:	Asphaltierter Weg zwischen Gehölzflächen.	4
Abbildung 5:	Straßenrand.	4
Abbildung 6:	Von Rot-Eichen und Hybrid-Pappeln dominierter Baumbestand/Waldbereich im Norden des Plangebietes.....	5
Abbildung 7:	Naturferner Laubholzforst mit artenarmer Krautschicht (südlich außerhalb des Plangebietes).	6
Abbildung 8:	Straßenbegleitender Gehölzstreifen.....	6
Abbildung 9:	Tor zum umzäunten Garten in der Landschaft nordöstlich außerhalb des Plangebietes.....	7
Abbildung 10:	Nicht standortgerechte Pflanzungen im Garten in der Landschaft nordöstlich außerhalb des Plangebietes.	7
Abbildung 11:	Niedrigwüchsige einheimische Baumgruppe.	8
Abbildung 12:	Blick auf ruderale Wiese im Plangebiet (Frühsommeraspekt).	9
Abbildung 13:	Blick auf ruderale Wiese im Plangebiet (Herbstaspekt).....	9
Abbildung 14:	Blick auf ruderale Wiese mit vordringenden Robinien südlich, außerhalb des Plangebietes.	10
Abbildung 15:	Blick auf kleinflächige Magerrasenfragmente im extensiven, artenarmen Grünland südlich, außerhalb des Plangebietes.	10

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Lorsch plant am nördlichen Stadtrand von Lorsch im Gemarkungsgebiet „Im Daubhart“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Im April 2018 wurde Bischoff & Partner, 55442 Stromberg, von der EILING Ingenieure GmbH mit floristischen Erhebungen/Biotoptypenkartierung des Plangebietes und des angrenzenden Umfeldes beauftragt.

Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

Durch die neue Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 wurden die Biotoptypen umbenannt.

2 KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES ANGRENZENDEN UMFELDES

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes/Plangebietes befindet sich am nördlichen Stadtrand von Lorsch. Es liegt in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Gewerbeflächen (Westen), der Bundesstraße 47 (Süd-Osten) und grenzt direkt an die Landesstraße 3111 (Norden) an.

Die folgende Abbildung zeigt den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes/Plangebietes.



Abbildung 1: Geltungsbereich geplanter Bebauungsplan/Plangebiet (rot gestrichelt)
(aus Geoportal Hessen, Stand: 21.03.2018).

Das Plangebiet umfasst einen teilweise eingezäunten Baumbestand/Waldbereich, artenarme Straßenränder, eine zum Teil von straßenbegleitenden Gebüschs gesäumte Ackerfläche, sowie ein artenarmes Grünland, das extensiv genutzt wird und in dem Altgrasstreifen sowie einzelne Bäume und Sträucher zu finden sind. Zwischen dem Baumbestand/Waldbereich und der Ackerfläche verläuft ein befestigter Weg zu einem nordöstlich gelegenen Privatgrundstück, das komplett umzäunt ist. Umgrenzt wird das Gebiet auf westlicher Seite durch die Ortsstraße „Im Daubhart“ und auf nördlicher Seite durch die Landesstraße 3111.

In das das extensive artenarme Grünland östlich der Plangeietsgrenze dringt die Robinie vor, die bereits größere Flächenareale in Gruppenbeständen besiedelt. Südöstlich der Plangeietsgrenze befinden sich innerhalb der Grünlandfläche zwei kleinere Magerrasen-Fragmente.

3 METHODIK

Am 23.05.2018 wurde im Plangebiet und den angrenzenden Flächen eine Biotoptypenkartierung gemäß hessischer Kompensationsverordnung vom 13.09.2005 durchgeführt. Durch die neue Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 wurden die Biotoptypen umbenannt.

Darüber hinaus erfolgten am 30.10.2017, 01.06.2018 und 27.08.2018 weitere Begehungen, bei denen auf dem extensiven Grünlandbereich im Süd-Osten des Plangebietes und im Baumbestand/ Waldbereich im Norden des Plangebietes pflanzensoziologische Belegaufnahmen nach Braun-Blanquet aufgenommen wurden, siehe Abbildung 2.



Abbildung 2: Standorte der pflanzensoziologischen Belegaufnahmen.

4 ERGEBNISSE FLORISTISCHE ERHEBUNGEN/BIOTOPTYPENKARTIERUNG

Die erfassten Biotoptypen gemäß hessischer Kompensationsverordnung sind in Plan Nr. 1 Biotoptypen kartografisch dargestellt.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus floristisch wenig wertvollen Bereichen. Die größte Fläche (ca. 1 ha) nimmt eine intensiv genutzte Ackerfläche ein, siehe Abbildung 3.



Abbildung 3: Intensiv genutzter Acker mit Winterweizen.

Diese Ackerfläche wird von regelmäßig befahrenen und mit Gräsern bewachsenen unbefestigten Feldwegen umgeben.

Zudem verläuft ein teilweise mit Moosen und Gräsern überwuchelter, asphaltierter Weg (Abbildung 4) von der Ortsstraße „Im Daubhart“ bis zum Eingangstor eines Gartens in der Landschaft.



Abbildung 4: Asphaltierter Weg zwischen Gehölzflächen.

An der Ortsstraße „Im Daubhart“ finden sich ebenso wie an der nördlich des Plangebietes verlaufenden L3111 Straßenränder mit Später Goldrute (*Solidago gigantea*), Brombeeren (*Rubus spec.*), Rosensträuchern (*Rosa spec.*) und aufkommenden Gehölzen wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Birke (*Betula pendula*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), siehe Abbildung 5.



Abbildung 5: Straßenrand.

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Baumbestand/Waldbereich, der von Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) und Rot-Eichen (*Quercus rubra*) dominiert wird. Dieser Baumbestand/Waldbereich kann keiner pflanzensoziologischen Einheit zugeordnet werden (siehe Belegaufnahmen B1 bis B3 im Anhang). Er wird dem Biototyp naturferner Laubholzforst nach Kronenschluss gem. Kompensationsverordnung zugeordnet. Im Plangebiet wird der Baumbestand/Waldbereich durch Hybrid-Pappeln dominiert. Der naturferne Laubholzforst nach Kronenschluss reicht südlich über die Plangebietsgrenze hinaus. Er wird vereinzelt von Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Robinien (*Robinia pseudoacacia*) durchzogen; vereinzelt finden sich Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*). Der Brusthöhendurchmesser der Bäume beträgt im Mittel ca. 30 cm, lediglich einzelne stark verzweigte Stiel-Eichen außerhalb des Plangebietes am südlich verlaufenden Wegrand weisen Brusthöhendurchmesser von bis zu 75 cm auf.

Die Strauchschicht setzt sich aus jungen Bäumen und Sträuchern zusammen. Dazu zählen wuchernde Brombeeren (*Rubus spec.*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hasel (*Corylus avellana*) und Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

In der Krautschicht wuchert hauptsächlich Efeu (*Hedera helix*), der zum Teil auch an den Stämmen der Bäume hochwächst. Weiterhin finden sich in der artenarmen Krautschicht Störungszeiger wie Mahonie (*Mahonia aquifolium*) und Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*).



Abbildung 6: Von Rot-Eichen und Hybrid-Pappeln dominierter Baumbestand/Waldbereich im Norden des Plangebietes.



Abbildung 7: Naturferner Laubholzforst mit artenarmer Krautschicht (südlich außerhalb des Plangebietes).

Zwischen der intensiv genutzten Ackerfläche und der Ortsstraße „Im Daubhart“ befindet sich eine straßenbegleitende Hecken-/Gebüschpflanzung (Abbildung 8), die aus Winterlinde (*Tilia cordata*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) besteht.



Abbildung 8: Straßenbegleitender Gehölzstreifen.

Nordöstlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein komplett umzäunter Garten in der Landschaft (Abbildung 9). Auf diesem Gelände befinden sich u.a. Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*), Bambus (Abbildung 10), Lärche (*Larix decidua*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Walnuss (*Juglans regia*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus spec.*).



Abbildung 9: Tor zum umzäunten Garten in der Landschaft nordöstlich außerhalb des Plangebietes.



Abbildung 10: Nicht standortgerechte Pflanzungen im Garten in der Landschaft nordöstlich außerhalb des Plangebietes.

Östlich an die intensiv genutzte Ackerfläche grenzt im Plangebiet extensives artenarmes Grünland an, auf dem vier niedrigwüchsige einheimische Baumgruppen stocken. Die niedrigwüchsigen Baumgruppen setzen sich aus einheimischen Arten wie Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) zusammen.



Abbildung 11: Niedrigwüchsige einheimische Baumgruppe.

Die Grünlandfläche ist aufgrund des vorgefunden Artenspektrums keiner pflanzensoziologischen Vegetationseinheit auf Assoziations- oder Verbandsebene zuzuordnen (siehe Belegaufnahmen A1 bis A3 im Anhang). Sie wurde dem Biototyp Wiesenbrache und ruderale Wiesen gem. Kompensationsverordnung (KV) Hessen zugeschlagen.

Es handelt sich um sich ruderalisiertes und artenarmes Grünland, das in Teilbereichen stark verfilzt ist. Als prägende Gräser sind Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis* ssp. *angustifolia*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vertreten. In Teilbereichen tritt als Ruderalisierungszeiger das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) prägend auf.

Krautige Arten sind nur in sehr geringem Umfang vertreten. Dabei handelt es sich um ruderale oder Ruderalisierung anzeigende Arten wie Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.), Königskerzen (*Verbascum* spp.) oder Späte Goldrute (*Solidago gigantea*), an weiteren Arten sind Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*) oder Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*) zu finden. Magerkeits- oder Trockenheitszeiger sind nur sehr selten vertreten. Dabei handelt es sich in erster Linie um vereinzelte Exemplare von Gewöhnlichem Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*), Tüpfel-Johanniskrautes (*Hypericum perforatum*) und Weichem Storchschnabel (*Geranium molle*).

Die folgenden Abbildungen zeigen den Frühsommeraspekt 2018 und den Herbstaspekt 2017.



Abbildung 12: Blick auf ruderale Wiese im Plangebiet (Frühsommeraspekt).



Abbildung 13: Blick auf ruderale Wiese im Plangebiet (Herbstaspekt).

Das Grünland ist als ruderale Rotstraußgras-Rotschwingel-Wiese im Sinne einer Arrhenatheretalia-Basalgesellschaft mit geringer bis mäßiger Beteiligung von Arten trockener Standorte anzusprechen. Eine Einstufung als Sandtrockenrasen oder als naturnaher Kalk-Trockenrasen kann aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden (siehe auch Anleitung Hessische Biotypenkartierung 2018).

Da der Grünlandbestand von seiner Struktur (Verfilzungsgrad und Artenarmut) her nicht als durchschnittlich wertvolle extensiv genutzte Mähwiese gelten kann, würde diese Einstufung zu einer falschen Bestandsbewertung entsprechend Anlage 3 KV Hessen führen. Dementsprechend wurde der Bestand dem Biotyp Wiesenbrache und ruderale Wiesen zugeschlagen.

Das Grünland reicht im Süden/Osten über die Plangebietsgrenze hinaus. Östlich und südöstlich steigt das Gelände außerhalb des Plangebietes dünenförmig an. Hier dringt die Robinie vor, die bereits größere Flächenareale in Gruppenbeständen (Wuchshöhen zwischen zwei und sieben, im Randbereich bis 15 Metern) besiedelt.



Abbildung 14: Blick auf ruderale Wiese mit vordringenden Robinien südlich, außerhalb des Plangebietes.

Südöstlich außerhalb der Plangebietsgrenze befinden sich innerhalb der Grünlandfläche zwei ca. 100 bis 150 m² kleine Magerrasen-Fragmente basenreicher Standorte mit Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).



Abbildung 15: Blick auf kleinflächige Magerrasenfragmente im extensiven, artenarmen Grünland südlich, außerhalb des Plangebietes.

Anhang 1: Vegetationsaufnahmen und repräsentative Artenlisten

Tabelle 1: Vegetationsaufnahmen A1 bis A3. Ruderale Rotstraußgras-Rotschwingel-Wiese/ extensiv genutzte artenarme Frischwiese.

Art	Dt. Name	A1	A2	A3
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	2b	2b	3
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	3		
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	2m		
<i>Calamagrostis epigeios</i>	Land-Reitgras		2m	
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	1		
<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke	2b	2a	2b
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel			
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	3	3	2b
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel			+
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut			r
<i>Hypochaeris radicata</i>	Ferkelkraut		+	
<i>Oenothera biennis agg.</i>	Nachtkerze (Aggregat)			r
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispengras	2b	2b	3
<i>Robinia pseudoacacia (juv)</i>	Robinie (juvenil)			r
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Wiesen-Sauerampfer		2m	
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn	r		r
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee			1
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer	2m		
<i>Vicia cracca agg.</i>	Vogel-Wicke	1	+	r

Die Angaben in den Tabellen (Belegaufnahmen nach Braun-Blanquet) bedeuten:

- r rar; einzelne Individuen oder Triebe, Deckung < 5 %
- +
- 1 spärlich; Deckung < 5 %, 2-5 Individuen oder Triebe
- 2m reichlich; 6-50 Individuen oder Triebe, mit sehr geringer Deckung, oder weniger reichlich, aber mit hoher Deckung (in jedem Fall jedoch < 5 %)
- 2a sehr reichlich (> 50 Individuen); Deckung < 5 %
- 2b $\geq 5 \% \leq 12,5 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig
- 3 $> 12,5 \% \leq 25 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig
- 4 $> 25 \% \leq 50 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig
- 5 $> 50 \% \leq 75 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig
- 5 $> 75 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig

Tabelle 2: Repräsentative Artenliste ruderaler Rotstraußgras-Rotschwingel-Wiese/ extensiv genutzte artenarme Frischwiese.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Avena ssp.</i>	Hafer
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe
<i>Calamagrostis epigeios</i>	Land-Reitgras
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriger Feinstraß
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu
<i>Hypochaeris radicata</i>	Ferkelkraut
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Oenothera biennis agg.</i>	Nachtkerze
<i>Poa pratensis ssp. angustifolia</i>	Schmalblättrige Wiesen-Rispe
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Rosa spec. (canina c.f.)</i>	(Hunds-)Rose
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
<i>Senecio inaequalis</i>	Schmalblättriges Greiskraut
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut
<i>Solidago gigantea</i>	Späte Goldrute
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer
<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze
<i>Vicia cracca agg.</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia hirsuta c.f.</i>	Behaarte Wicke
<i>Viola arvensis ssp. arvensis</i>	Gewöhnliches Acker Stiefmütterchen

Tabelle 3: Vegetationsaufnahmen B1 bis B3 im naturfernen Laubholzforst nach Kronenschluss.

Art	Dt. Name	B1	B2	B3
<i>Quercus rubra</i>	Rot-Eiche	3	4	4
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer	2a		+
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	4	2b	2b
<i>Populus × canadensis</i>	Hybrid-Pappel			2a
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie			2a
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie	r		
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche		r	
<i>Viscum album</i>	Mistel	r		+
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	2a	+	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	2a	2a	+
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	r	r	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn			+
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	+	2a	2a
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	+	+	r
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere	2b	2b	3
<i>Hedera helix</i>	Efeu	4	3	2b
<i>Mahonia aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie	+		+
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche		r	2a
<i>Corylus avellana</i>	Hasel		r	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe			2a

Die Angaben in den Tabellen (Belegaufnahmen nach Braun-Blanquet) bedeuten:

- r rar; einzelne Individuen oder Triebe, Deckung < 5 %
- +
- 1 spärlich; Deckung < 5 %, 2-5 Individuen oder Triebe
- 1 reichlich; 6-50 Individuen oder Triebe, mit sehr geringer Deckung, oder weniger reichlich, aber mit hoher Deckung (in jedem Fall jedoch < 5 %)
- 2m sehr reichlich (> 50 Individuen); Deckung < 5 %
- 2a $\geq 5 \% \leq 12,5 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig
- 2b $> 12,5 \% \leq 25 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig
- 3 $> 25 \% \leq 50 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig
- 4 $> 50 \% \leq 75 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig
- 5 $> 75 \%$ Deckung, Individuenzahl beliebig

Tabelle 4: Repräsentative Artenliste des naturfernen Laubholzforstes nach Kronenschluss.

<i>Quercus rubra</i>	Rot-Eiche
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Populus × canadensis</i>	Hybrid-Pappel
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Viscum album</i>	Mistel
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Mahonia aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie
<i>Impatiens glandulifera</i>	Indisches Springkraut
<i>Rosa spec.</i>	Rose



Legende

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Biotoptypen**
- 01.180: Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss
 - 02.600: Neuanpflanzung von Hecken/ Gebüsch (straßenbegleitend etc.)
 - 04.210: Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume
 - 04.220: Baumgruppe / Baumreihe nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten
 - 06.380: Wiesenbrachen und ruderales Wiesen
 - 06.480: Sonstige Magerrasen
 - 09.160: Straßenränder
 - 10.510: Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)
 - 10.610: Bewachsene unbefestigte Feldwege
 - 11.191: Acker, intensiv genutzt
 - 11.211: Grabeland, Gärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke



1	Umbenennung der Biotoptypen nach KV vom 26. Oktober 2018	28.02.2019	Hielscher	
Index	Art der Änderung	Datum	Bearbeitet	Geprüft

EILING Ingenieure GmbH

Bebauungsplan "Im Daubhart II"

Biotoptypenkartierung

	Datum	Name	Projektnummer:	21816	Plan-Nr.:
gezeichnet	August 2018	Flügel	Maßstab:	1 : 1.000	1
bearbeitet	August 2018	Flügel	Blattgröße:	594 x 420 mm (DIN A2)	
geprüft	August 2018	Rössler			



Eiling Ingenieure GmbH

Bebauungsplan „Im Daubhart II“

Faunistische Erhebungen und Fachbeitrag Artenschutz

September 2018

Eiling Ingenieure GmbH

Bebauungsplan „Im Daubhart II“

Faunistische Erhebungen und Fachbeitrag Artenschutz

September 2018

Auftraggeber: Eiling Ingenieure GmbH

Czernyring 22/10
69115 Heidelberg

Auftragnehmer: Bischoff & Partner GbR

Inhaber: Dr. U. Wendt und Dipl.-Ing. agr. J. Rössler

Staatsstraße 1
55442 Stromberg
Tel. 06724 / 13 29 | Fax 06724 / 939 593

www.bischoff-u-partner.de

Bearbeiter: B. Sc. (Umweltschutzingenieur) Nico Flügel
Dipl. Landsch.-ökol. Claudia Holzmann
(Baader Konzept GmbH)

Projektleitung: Dipl.-Ing. agr. J. Rössler

Projektnummer 21816

O:\bup\Projekte\21816_Artenschutz_BPlan_Daubhart\output\Abstimmungen\180919_21816_Fachbeitrag Artenschutz_bup.docx

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS	1
3	WIRKFAKTOREN	3
4	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	3
5	METHODIK/DATENGRUNDLAGEN.....	3
6	RELEVANZPRÜFUNG.....	5
7	KONFLIKTANALYSE	5
7.1	Europäische Vogelarten	5
7.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
7.2.1	Fledermäuse.....	21
7.2.2	Reptilien	21
7.2.3	Amphibien	21
7.2.4	Säugetiere ohne Fledermäuse	22
7.2.5	Schmetterlinge und Heuschrecken	22
7.2.6	Käfer	23
7.2.7	Sonstige Artengruppen	23
8	AUSWIRKUNGSPROGNOSE	24
9	ZUSAMMENFASSENDE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG.....	25
10	VERWENDETE UNTERLAGEN	26
	ANHANG	27

Anhang

Anhang 1:	Ergebnis der Relevanzprüfung.....	27
-----------	-----------------------------------	----

Pläne

Plan-Nr.2:	Revierzentren Brutvogelkartierung, Maßstab 1:1.500
------------	--

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich geplanter Bebauungsplan (rot)	1
Abbildung 2:	Acker mit straßenbegleitendem Gehölzstreifen und extensivem Grünland im Hintergrund.....	2
Abbildung 3:	Extensives Grünland mit Altgrasstreifen und einzelnen Sträuchern	2
Abbildung 4:	Magerrasenfragmente östlich des geplanten Bebauungsplanes auf dem Dünenbereich.....	2
Abbildung 5:	Verortung der Nest Tubes zur Erfassung der Haselmaus	4
Abbildung 6:	Abstehende Rinde an Pappel	21

Abbildung 7: Baumverletzung an Kiefer.....	21
Abbildung 8: Eingegrabene Badewanne	22
Abbildung 9: Altes, verlassenes Nest des Eichenprozessionsspinners	23
Abbildung 10: Totholz auf extensivem Grünland.....	23
Abbildung 11: Altholz im Waldbestand.....	23

Tabellen

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten	5
Tabelle 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten.....	7
Tabelle 3: Ergebnis der Relevanzprüfung	27

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Lorsch plant am nördlichen Stadtrand von Lorsch im Gemarkungsgebiet „Im Daubhart“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Im April 2018 wurde Bischoff & Partner, 55442 Stromberg, von der EILING Ingenieure GmbH mit der Durchführung faunistischer Erhebungen und der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

2 LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das Untersuchungsgebiet umfasst ein Gebiet am nördlichen Stadtrand von Lorsch. Es liegt in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Gewerbeflächen (Westen), der Bundesstraße 47 (Südosten) und grenzt direkt an die Landesstraße 3111 (Norden) an.



Abbildung 1: Geltungsbereich geplanter Bebauungsplan (rot)
(aus Geoportal Hessen, Stand: 21.03.2018)

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen teilweise eingezäunten Waldbereich, artenarme Straßenränder, eine zum Teil von straßenbegleitenden Gebüschs gesäumte Ackerfläche (siehe Abbildung 2), sowie einen Grünlandbereich, der extensiv genutzt wird und in dem Altgrasstreifen sowie einzelne Bäume und Sträucher zu finden sind (siehe Abbildung 3). Zwischen dem Gehölzbestand und der Ackerfläche verläuft ein teilweise befestigter Weg zu einem nordöstlich gelegenen Privatgrundstück, das komplett umzäunt ist. Umgrenzt wird das Gebiet auf westlicher Seite durch die Ortsstraße „Im Daubhart“ und auf nördlicher Seite durch die Landesstraße 3111.

Östlich geht das extensive Grünland in einen von Robinien bestandenen Grünlandbereich über, in dem sich südlich zwei kleinere Magerrasenfragmente befinden (siehe Abbildung 4). Das Gelände steigt hier dünenförmig an und fällt bis zur Bundesstraße 47 wieder ab.



Abbildung 2: Acker mit straßenbegleitendem Gehölzstreifen und extensivem Grünland im Hintergrund



Abbildung 3: Extensives Grünland mit Altgrasstreifen und einzelnen Sträuchern



Abbildung 4: Magerrasenfragmente östlich des geplanten Bebauungsplanes auf dem Dünenbereich

3 WIRKFAKTOREN

Für das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Wirkfaktoren:

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Überbauung
- Flächenbeanspruchung (Vegetationsbeseitigung, Versiegelung, Bodenabtrag)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Emissionen (Schall, Schatten, Licht)
- Scheiben (Kollisionen)

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baugeräte (Lärm, Kollisionen)
- Flächenbeanspruchung (Vegetationsbeseitigung, Bodenbewegung und -verdichtung)
- Emissionen (Erschütterung, Schall, Staub, Schadstoffe, Licht, Abfall)
- Bewegung von Baumaschinen und Personal

4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

V1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Vermeidung des Verlustes und der erheblichen Störung von europäischen Brutvögeln und Fledermäusen durch Baufeldfreimachung in der Periode außerhalb der Brutzeit (Keine Rodungsarbeiten zwischen 01. März und 30. September).

V2 Erhalt der straßenbegleitenden Gehölzflächen

Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungsstätten von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand in Hessen (im vorliegenden Fall Klappergrasmücke und Bluthänfling).

5 METHODIK/DATENGRUNDLAGEN

Der vorliegende Fachbeitrag wurde auf Grundlage des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2011) erarbeitet.

Der Gehölzbestand wurde am 23.05.2014 und 14.03.2018 sowohl im belaubten, als auch im unbelaubten Zustand nach Höhlen, quartiertauglichen Strukturen und Nutzungshinweisen von Fledermäusen abgesucht. Dies erfolgte durch eine optische Begutachtung mithilfe eines Fernglases. Potenzielle Quartiere wurden fotografisch dokumentiert.

Am 15.03.2018 wurde das Gebiet flächendeckend begangen und auf vorhandene Habitatstrukturen für sämtliche artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen untersucht. Auf Grundlage dessen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die zu untersuchenden Artengruppen, sowie die Erfassungsmethodik festgelegt.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr und Frühsommer 2018 auf Brutvögel untersucht. Aufgrund möglicher Wirkbeziehungen ist das gesamte Gebiet zwischen B 47, L 3111 und der Ortsstraße „Im Daubhart“ kartiert worden. Die Erfassung fand im Rahmen von sechs Begehungen (16.04., 30.04., 09.05., 23.05., 30.05. und 18.06.2018) entsprechend der stan-

dardisierten Methoden nach SÜDBECK et al. (2005) statt. Während diesen Begehungen ist darüber hinaus nach Zauneidechsen gesucht worden.

Am 30.04.2018 wurden an geeigneten Stellen insgesamt 10 Nest Tubes zur Erfassung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) angebracht, die bis Ende August 2018 insgesamt fünf Mal (09.05., 23.05., 30.05., 18.06. und 27.08.2018) kontrolliert wurden. Die Tubes wurden an Sträuchern und Bäumen in der Nähe von Nahrungsquellen befestigt (siehe Abbildung 5). Die Fixierung erfolgte mit Hilfe von Kabelbindern in einer waagerechten Position in ein bis zwei Metern Höhe.



Abbildung 5: Verortung der Nest Tubes zur Erfassung der Haselmaus

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden entsprechend des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlage wurden neben den oben beschriebenen Kartierungen u. a. folgende Quellen herangezogen:

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV): NATUREG-Viewer Hessen, TK25-Viertel 63171. URL: [natureg.hessen.de], abgerufen am 14.08.2018
- BISCHOFF & PARTNER (2014): Bebauungsplan „Im Daubhart“, Spezieller Artenschutz von August 2014

6 RELEVANZPRÜFUNG

In der artenschutzrechtlichen Einstufung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes erfasst wurden oder zu erwarten sind. Hierzu werden als Grundlage die Zusammenstellung der Tier- und Pflanzenarten herangezogen, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten und von denen Vorkommen im Umfeld des Untersuchungsgebiets belegt sind. Arten, deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht intensiver betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Zuge der Relevanzprüfung wurden weiterhin artenschutzrechtlich relevante Tiere von der weiteren Prüfung ausgenommen, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind, sondern das Gebiet nur als temporären Nutzungsraum aufsuchen und einer vorhabensbedingten Störung im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können (z.B. Nutzung des Flugraumes durch Fledermäuse oder Nutzung des Raumes als nicht essentielles Nahrungshabitat).

In Tabelle 3 im Anhang ist die Bewertung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Wirkraum dargelegt. Als Wirkraum wird dabei der artspezifische Bereich bezeichnet, in dem die vorhabensbedingten Wirkungen zu Beeinträchtigungen führen können.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Einstufung für Arten und Gruppen durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind (in Tabelle 3 rot hinterlegt).

7 KONFLIKTANALYSE

7.1 Europäische Vogelarten

Die Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind als Bruthabitat für diverse Vogelarten geeignet. Bei den Kartierungen sind insgesamt 36 Vogelarten erfasst worden, von denen 21 als potenzielle Brutvögel anzusehen sind.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D ¹	RL HE ²	EHZ HE ³	Status ⁴
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	-	g	N
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	x	nb	Status III	N
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	V	u	N
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	u	Ü
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	-	u	N
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	g	Ü
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	V	u	N
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	g	B
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	-	g	BV
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	-	-	g	Ü
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	g	BV
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	-	-	g	BV
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	N
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	g	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	-	-	u	N

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D ¹	RL HE ²	EHZ HE ³	Status ⁴
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	g	B
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	g	B
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	-	g	BV
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	3	3	u	BV
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	g	B
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	g	Ü
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	V	-	g	BV
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	g	B
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	g	B
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	u	N
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	g	BV
<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	g	N
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	-	g	BV
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	g	B
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	-	g	Ü
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	g	B
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	-	g	BV
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	-	-	g	BV
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	V	u	BV
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	g	BV
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	g	B

¹ RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefahr zunehmend, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, x = Nicht aufgeführt, - = Ungefährdet, nb = Nicht berücksichtigt (Neufunde)

² RL HE Rote Liste Hessen (HMUKLV, 2014): 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefahr zunehmend, aber Status unbekannt, R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, x = Nicht aufgeführt, - = Ungefährdet, nb = Nicht berücksichtigt

³ EHZ HE Erhaltungszustand Hessen (HMUELV, 2011): g = günstiger Erhaltungszustand, u = ungünstig bis unzureichender Erhaltungszustand, s = ungünstig bis schlechter Erhaltungszustand, nb = Nicht berücksichtigt, Status III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

⁴ Status B – Brut, BV = Brutverdacht, N = Nahrungsgast, Ü = Überflug

Das Artenspektrum der nachgewiesenen Arten umfasst hauptsächlich weit verbreitete Vogelarten mit günstigen Erhaltungszuständen. Hinsichtlich der lokalen Brutvögel weisen lediglich der wahrscheinlich im Untersuchungsgebiet brütende Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und die potenziell brütende Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Insgesamt stellt das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Nähe zu bestehenden Gewerbeflächen und vielbefahrenen Straßen ein von anthropogenen Vorbelastungen geprägtes Gebiet dar. Aus diesen Gründen ist auch die Bedeutung hinsichtlich Rast- und Zugvögel als sehr gering einzustufen.

Die Betroffenheit von Vogelarten, deren Erhaltungszustand in Hessen mit günstig bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten Neozoen fallen, wird im Folgenden entsprechend des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen vereinfacht in Tabellenform geprüft (Tabelle 2). Für die dort aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Da keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist, müssen diese häufigen Arten entsprechend Leitfaden auch keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000-195.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / einer Fortpflanzungsstätte	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	I	50.000-70.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	120.000-150.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	p	b	I	194.000-230.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000-240.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000-487.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / einer Fortpflanzungsstätte	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53.000-64.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	5.000-10.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / einer Fortpflanzungsstätte	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	b	I	15.000-25.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-450.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / einer Fortpflanzungsstätte	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	p	b	I	89.000-110.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000-293.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / zweier Fortpflanzungsstätten	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	110.000-148.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / einer Fortpflanzungsstätte	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000-110.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000-150.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / einer Fortpflanzungsstätte	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000-90.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / einer Fortpflanzungsstätte	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	178.000-203.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum / einer Fortpflanzungsstätte	Vermeidung von Tötung und Störung durch V1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	b	I	111.000-125.000	Nein	Nein	Ja	Verlust von Lebensraum in geringem Umfang	Vermeidung von Störung durch V1

Der Lebensraumverlust ist für die betrachteten Arten mit günstigem Erhaltungszustand als nicht erheblich einzustufen, da pro Art lediglich ein bis maximal zwei Brutpaare unmittelbar betroffen sind. Da im Umfeld des UGs weitere großflächigere Brach-, Acker-, Grünland- und Waldbereiche vorhanden sind, können diese häufigen und anpassungsfähigen Arten im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von lokalen Populationen zu erwarten.

Für die nachgewiesenen Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand in Hessen, die den Raum nicht nur als nicht essentielles Nahrungshabitat nutzen wird im Folgenden eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Arten Gelbspötter, Bluthänfling, Girlitz und Klappergrasmücke.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsansprüche nach GEDEON et al. (2014): Der Gelbspötter besiedelt halboffene Landschaften und Auwälder. Bevorzugte Strukturen bilden mehrschichtige Feldhecken, Windschutzstreifen und Laubgehölzgruppen mit hochwüchsiger Strauchschicht, vor allem in der am Rande von Feuchtgebieten. Im Siedlungsbereich bewohnt er Parks, Friedhöfe und Gärten mit hohen Sträuchern. Die höchsten Dichten werden in Auwäldern, Pappelforsten, Obstbaumbeständen, Parks und Friedhöfen erreicht. Erlenbruchwälder sind mit geringer Stetigkeit, aber in Einzelfällen sehr dicht besiedelt. Die Art fehlt weitgehend in buchen- und fichtendominierten Wäldern sowie in den oberen Gebirgslagen.

Nach Garniel et al. (2010) gehört der Gelbspötter zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz liegt bei 200 Metern.

Phänologie nach Südbeck et al. (2005): Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab E4 bis A5, Hauptdurchzug: A5 bis E5, Besiedlung der meisten Brutplätze bis E5; Gesang bereits auf dem Heimzug, gleich nach Ankunft am intensivsten, mit der Paarbildung Abklingen der Gesangsintensität; Legebeginn M5 witterungsabhängig bis A6, Maximum E5 bis A6, spätester Legebeginn bis E7; flügge Junge ab M6; Dismigration der Jungvögel ab M7, unauffälliger Wegzug E7 bis September. Tagaktiv.

4.2 Verbreitung

GEDEON et al. (2014): Das Brutareal des Gelbspötters beschränkt sich auf die gemäßigte Zone Europas sowie auf einen schmalen Streifen vom Ural ostwärts bis zum oberen Ob in Westsibirien. In Europa reicht die Verbreitung von Mittelskandinavien im Norden bis ins Elsass und auf den Balkan im Süden. Die Art fehlt auf Island, den Britischen Inseln, im Norden Fennoskandiens und Russlands sowie im Mittelmeerraum und der südosteuropäischen Steppenregion. Das Verbreitungsbild in Deutschland ist gekennzeichnet von der Lage nahe am südwestlichen Rand des Brutareals. In der Mittelgebirgsregion ist der Gelbspötter bedeutend seltener als im Norddeutschen Tiefland und fehlt fast vollkommen im Saarland und in Rheinland-Pfalz westlich des Rheingrabens, sowie auch großflächig in den höheren Lagen. Flächige Vorkommen (aber meist nicht über 50 Reviere/TK) befinden sich in den hessischen Flusstälern, am Mittelrhein und in Rheinhessen, in der Oberrheinebene, im Neckartal, an Vils und Naab sowie in Unterfranken. Langfristig wird der Bestand als stabil eingestuft. Kurzfristig (1990-2009) ist kein Trend erkennbar. Seit Ende der 1990er Jahre verläuft er jedoch negativ. Aus Hessen werden stabile Landesbestände berichtet. Seit Ende der 1960er Jahre macht sich am Südwestrand des Verbreitungsgebietes ein deutlicher Arealschwund bemerkbar, der inzwischen zum fast vollständigen Verschwinden im Saarland und in Rheinland-Pfalz westlich des Rheingrabens sowie zu einer nur noch lückenhaften Besiedlung Südwestdeutschlands geführt hat.

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Revierkartierung im Jahr 2018 ist im Umfeld des Untersuchungsgebietes kein Gelbspötter festgestellt worden. Bei einer Untersuchung im Jahr 2014 ist ein singendes Individuum im Bereich des Waldbestandes erfasst worden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte eine unregelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte im Gehölzbereich zerstört werden. Da nur ein relativ kleiner Gehölzbereich betroffen ist und im Umfeld weitere ähnlich strukturierte Bruthabitate vorhanden sind, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Gelbspötter in der Gehölzfläche brüten könnte und es im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu Gehölzrodungen kommen wird, könnte es sein, dass das Gehölz, in dem sich der Neststandort befindet, im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt wird. Dadurch könnten brütende Altvögel, Eier oder nicht flügge Jungvögel getötet werden. Dabei handelt es sich um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um den Eintritt des Tötungstatbestandes zu verhindern, sollte das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt werden, siehe V1.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann das Eintreten des Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und der schwachen Lärmempfindlichkeit der Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Da maximal ein Brutpaar von dem geplanten Bebauungsplan betroffen ist, ist eine erhebliche Störung der Population im Raum Lorsch auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Bluthänfling (*Linaria cannabina*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Lebensraumsprüche nach Südbeck et al. (2005): Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen); auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und –brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Freibrüter mit zwei Jahresbruten, Nachgelege möglich.

Nach Garniel et al. (2010) gehört der Bluthänfling zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz liegt bei 200 Metern.

Phänologie nach Südbeck et al. (2005): Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Ankunft im Brutgebiet ab E2, meist M3 bis E4; Heimzug bis M5, Hauptdurchzug M3 bis E4; Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien; Balz ab A4; Eiablage ab A4, meist ab A5 bis A8, Hauptlegezeit M/E 5; Jungvögel ab E4, Jungvögel von Zweitbruten bis A9; Abzug von den Brutplätzen ab E6. Tagaktiv.

4.2 Verbreitung

GEDEON et al. (2014): Das Brutareal des Bluthänflings erstreckt sich von Nordafrika über große Teile Europas bis nach Schweden und Finnland im Norden und bis Zentralasien im Osten. Er fehlt auf Island sowie in den nördlichen Teilen Fennoskandiens und Russlands. In Deutschland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Dabei dünnt das Verbreitungsbild nach Süden hin erkennbar aus. In der Mittelgebirgsregion ist die Besiedlung sehr unterschiedlich. Häufiger ist die Art in den niedrigeren Lagen des Nordwest- und Nordosthessischen Berglandes, den wärmebegünstigten Weinbaulagen von Rheingau und Rheinhessen und entlang der Nahe. In hohen Mittelgebirgslagen ist die Art oft in geringerer Dichte verbreitet oder fehlt zum Teil ganz. Der Bestandstrend verläuft langfristig und kurzfristig negativ. In Hessen fiel der Bestand zwischen 1980 und 2005 um mindestens 50 %.

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Revierkartierung ist ein Revier im Westen des Untersuchungsgebietes festgestellt worden. Der Brutverdacht liegt für die straßenbegleitenden Gehölzflächen entlang der Ortsstraße „Im Daubhart“ vor. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt wenige Meter. Das Untersuchungsgebiet selbst diente zum Überflug und die straßenbegleitenden Gehölzflächen als Singwarte. Auch wenn keine Nahrungssuche innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet werden konnte, ist eine solche gelegentliche Nutzung als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Das hauptsächliche Nahrungshabitat sind die ruderalisierten Bereiche des Gewerbegebietes süd-westlich des geplanten Bebauungsplanes.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte die wahrscheinlich bestehende Fortpflanzungsstätte in den straßenbegleitenden Gehölzflächen zerstört werden. Der mögliche Verlust des Bruthabitats könnte im räumlichen Zusammenhang aufgrund kaum vorhandener Halboffenlandbereiche nur bedingt weiterhin erfüllt werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt, sollten die straßenbegleitenden Gehölzflächen erhalten bleiben, siehe V2.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch den Erhalt der Fortpflanzungsstätte bleibt deren ökologische Funktion gewahrt. Das Nahrungshabitat wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die ruderalen Bereiche im Umfeld der Gewerbeflächen süd-westlich des Untersuchungsgebietes erhalten bleiben.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Bluthänfling wahrscheinlich in den straßenbegleitenden Gehölzflächen brütet und es im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu Gehölzrodungen kommen wird, könnte es sein, dass das Gehölz, in dem sich der Neststandort befindet, im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt wird. Dadurch könnten brütende Altvögel, Eier oder nicht flügge Jungvögel getötet werden. Dabei handelt es sich um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um den Eintritt des Tötungstatbestandes zu verhindern, sollte das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt werden, siehe V1.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann das Eintreten des Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und der schwachen Lärmempfindlichkeit der Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Da nur ein Brutpaar von dem geplanten Bebauungsplan betroffen ist, ist eine erhebliche Störung der Population im Raum Lorsch auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (*Serinus serinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	-	RL Hessen

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Lebensraumsprüche nach SÜDBECK et al. (2005): Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen; Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Böden. Freibrüter; Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1-10 m Bodenhöhe), bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen.

Nach GARNIEL et al. (2010) gehört der Girlitz zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 Meter.

Phänologie nach SÜDBECK et al. (2005): Kurzstreckenzieher, Teilzieher; Heimzug (im Süden E2) A3 bis M5, Hauptdurchzug im April, sehr späte Revierbesetzung bis E5 (z.B. durch Erstbrüter); Gesang bei sonnigem Wetter vereinzelt bereits im Winter, sehr stark von A4 bis E6, A7 nachlassend; Hauptlegezeit Erstbrut meist E4 bis E5, Zweitbrut E6 bis M7; flügge Junge ab E5; Brutreviere werden im August verlassen, eigentlicher Wegzug ab M9, M10 bis auf einzelne Nachzügler abgeschlossen. Tagaktiv.

4.2 Verbreitung

GEDEON et al. (2014): Der ursprünglich fast ausschließlich mediterran verbreitete Girlitz kommt heute als Brutvogel in großen Teilen Europas sowie in Nordwestafrika vor. Die Art ist in Deutschland ein in geeigneten Lebensräumen flächendeckend verbreiteter, vor allem in den Mittelgebirgslagen häufiger Brutvogel. Verbreitungsschwerpunkte sind in besonders wärmebegünstigten Gebieten wie im nördlichen Oberrheingraben und entlang von Main und Neckar. Nach langfristiger Zunahme ist der bundesweite Bestand in jüngerer Zeit wieder stark abnehmend, lediglich im äußersten Norden Deutschlands stiegen die Bestände teilweise an.

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Girlitz wurde bei den Revierkartierungen im Jahr 2018 nicht erfasst. Im Rahmen von Revierkartierungen im Jahr 2014 ist jedoch einmal ein revieranzeigendes Individuum festgestellt worden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte eine unregelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte im Gehölzbereich zerstört werden. Da nur ein relativ kleiner Gehölzbereich betroffen ist und im Umfeld weitere ähnlich strukturierte Bruthabitate vorhanden sind, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Girlitz in der Gehölzfläche brüten könnte und es im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu Gehölzrodungen kommen wird, könnte es sein, dass das Gehölz, in dem sich der Neststandort befindet, im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt wird. Dadurch könnten brütende Altvögel, Eier oder nicht flügge Jungvögel getötet werden. Dabei handelt es sich um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um den Eintritt des Tötungstatbestandes zu verhindern, sollte das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt werden, siehe V1.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und der schwachen Lärmempfindlichkeit der Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Da maximal ein Brutpaar von dem geplanten Bebauungsplan betroffen ist, ist eine erhebliche Störung der Population

im Raum Lorsch auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
Hessen	☐	☐	☒	☐

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Lebensraumsansprüche nach Süßbeck et al. (2005): Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks; ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernsonnungen, Wacholderheiden; in den Alpen in der Krummholzregion und im Zwergstrauchgürtel der oberen Subalpinzone; hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen. Freibrüter mit einer Jahresbrut, Nachgelege möglich.

Nach Garniel et al. (2010) gehört die Klappergrasmücke zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 Meter.

Phänologie nach Süßbeck et al. (2005): Langstreckenzieher; Heimzug von (E3) A4 bis E5, Hauptdurchzug von M4 bis M5; Vollgesang bereits auf dem Heimzug, Hauptgesangsperiode von E4 bis E6; Legebeginn frühestens E4 (im Südosten), hauptsächlich ab A5, zieht sich bis M7 hin, flügge Jungvögel ab E5; Dismigration der Jungvögel ab M6, eigentlicher Wegzug ab August. Tagaktiv, zieht auch nachts.

4.2 Verbreitung

GEDEON et al. (2014): Das Brutareal der Klappergrasmücke reicht von den Britischen Inseln bis ins östliche Sibirien (Jakutien), die östliche Mongolei und den Tienschan. In Europa fehlt die Art auf Island, der Iberischen Halbinsel, im Südwesten Frankreichs und im Mittelmeerraum sowie weitgehend auch in Irland, Schottland und im äußersten Norden Fennoskandiens und Russlands. Das Verbreitungsbild in Deutschland ist von der Lage nahe am südwestlichen Rand des Brutareals beeinflusst. Die Bestandsdichte steigt von Süd-West nach Nord-Ost stark an. Langfristig wird der Bestand als abnehmend eingestuft, kurzfristig als fluktuierend. Auch in Hessen gilt der Bestand als rückläufig.

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Während der Revierkartierung wurde Ende Mai eine singende Klappergrasmücke im Bereich des straßenbegleitenden Gehölzbereiches festgestellt. Es handelt sich also maximal um ein Brutpaar, eventuell auch nur um einen Durchzügler. Das Gehölz selbst ist nur wenige Meter von der Vorhabensfläche entfernt. Die Hecke kann als Brut- und die umgebenden Grünflächen als Nahrungshabitat dienen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Bauaufeldfreimachung könnte eine eventuell bestehende Fortpflanzungsstätte in den straßenbegleitenden Gehölzflächen zerstört werden. Der mögliche Verlust des Bruthabitats könnte im räumlichen Zusammenhang aufgrund kaum vorhandener Halboffenlandbereiche nur bedingt weiterhin erfüllt werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt, sollten die straßenbegleitenden Gehölzflächen erhalten bleiben, siehe V2.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Klappergrasmücke in den straßenbegleitenden Gehölzflächen brüten könnte und es im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu Gehölzrodungen kommen wird, könnte es sein, dass das Gehölz, in dem sich der Neststandort befindet, im Rahmen der Bauaufeldfreimachung entfernt wird. Dadurch könnten brütende Altvögel, Eier oder nicht flügge Jungvögel getötet werden. Dabei handelt es sich um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um den Eintritt des Tötungstatbestandes zu verhindern, sollte das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt werden, siehe V1.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann das Eintreten des Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

<u>zeiten erheblich gestört werden?</u> <i>Eine erhebliche Störung ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und der schwachen Lärmempfindlichkeit der Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Da maximal ein Brutpaar von dem geplanten Bebauungsplan betroffen ist, ist eine erhebliche Störung der Population im Raum Lorsch auszuschließen.</i>	☐ ja ☒ nein
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	☐ ja ☐ nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
☐ ja ☒ nein	
<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → <u>weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“</u>	

Der Bebauungsplan betrifft im Nordwesten des Untersuchungsgebietes einen von Gehölzen bestandenen Bereich. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sollte darauf geachtet werden, dass die Baufeldräumung entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird (siehe V1). Um die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (im Vorliegenden Fall Bluthänfling und Klappergrasmücke) zu vermeiden, sollten die straßenbegleitenden Gehölzflächen erhalten werden (siehe V2).

Mit der Nutzung der Fläche im Anschluss an die Baudurchführung einhergehende Störungen werden im Hinblick auf die schwache Lärmempfindlichkeit der ansässigen Arten und bestehende Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet als nicht erheblich eingestuft.

Der Verlust des Nahrungshabitats ist als nicht erheblich anzusehen, da im Umfeld viele weitere Brach-, Acker-, Grünland- und Gehölzflächen vorhanden sind und die relevanten Arten somit in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen können.

7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.2.1 Fledermäuse

Der Gehölzbestand weist nur ein geringes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Höhlen oder Höhlenstrukturen wurden nicht nachgewiesen. Daher gab es keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume von Fledermäusen als Winterquartier oder als Wochenstube. An einer Pappel (ca. BHD 90 cm) befand sich eine Rindenstruktur, die von solitär lebenden Fledermäusen als Zwischenquartier genutzt werden könnte (siehe Abbildung 6). Auch an einer Kiefer wurde eine Baumverletzung festgestellt, die Versteckmöglichkeiten für die Tiere bieten könnte (siehe Abbildung 7). Bei den erwähnten Rindenstrukturen und Verletzungen ist eine sehr geringe Eignung anzusetzen.



Abbildung 6: Abstehende Rinde an Pappel



Abbildung 7: Baumverletzung an Kiefer

Bei den begutachteten Bäumen im Bestand kann bei Rodung im Winterhalbjahr (siehe V1) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG eintritt. Auch eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein, da sich die Tiere zu dieser Zeit nicht innerhalb der betrachteten Bereiche aufhalten. Der Verlust des von dem geplanten Bebauungsplan betroffenen Nahrungshabitats ist als nicht erheblich anzusehen, da die Arten im räumlichen Zusammenhang ausweichen können (siehe oben).

7.2.2 Reptilien

Während den Begehungen sind keine direkten oder indirekten Hinweise auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien, wie etwa der Zauneidechse, registriert worden. Auch im NATUREG-Viewer wurden keine Vorkommen für das entsprechende TK25-Viertel erfasst. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien werden daher nicht erwartet.

7.2.3 Amphibien

Die Reproduktion von Amphibien ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da bei den Begehungen keine Tümpel, Fahrinnen o.ä. gefunden wurden. Durch den durchlässigen sandigen Boden versickert das Regenwasser schnell, so dass geeignete Strukturen nicht zu erwarten sind.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes ist im östlichen Bereich vor der B 47 eine alte Badewanne eingegraben worden, die mit Regenwasser und altem Laub gefüllt ist (siehe Abbildung 8). Bei den Begehungen wurden darin ausschließlich Mückenlarven gefunden.



Abbildung 8: Eingegrabene Badewanne

Das nächste Gewässer (Weschnitz) liegt 400 m vom Untersuchungsgebiet entfernt. Da die L 3111 und die B 47 zwischen dem Untersuchungsgebiet und der Weschnitz liegen, werden keine Vorkommen von Amphibien erwartet.

7.2.4 Säugetiere ohne Fledermäuse

Die Ackerfläche wurde 2014 auf mögliche Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) untersucht, wobei kein Bau festgestellt werden konnte (BISCHOFF & PARTNER, 2014). Da das Untersuchungsgebiet relativ klein ist, keine artspezifisch relevanten Strukturen aufweist und von breiten geteerten Straßen umgeben wird, wird keine Besiedlung erwartet. Gegen eine aktuelle Besiedlung des Untersuchungsgebietes spricht auch das Fehlen eines Nachweises für das entsprechende TK25-Viertel im hessischen Naturschutz-Informationssystem (NATUREG).

Das Untersuchungsgebiet wurde 2018 auf Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) untersucht, siehe Methodik. In keinem der zehn Nest Tubes konnten Hinweise auf einen Besatz durch die Haselmaus festgestellt werden. Ein Vorkommen wird daher nicht erwartet.

7.2.5 Schmetterlinge und Heuschrecken

Anhand der Habitatausstattung können Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden, siehe Tabelle 3.

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes kommen lediglich artenschutzrechtlich nicht relevante Schmetterlinge und Heuschrecken vor. Insbesondere die Altgrasstreifen stellen ein wichtiges Habitatement dar. Bei den Begehungen wurden Tagpfauenauge (*Inachis io*), Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*), Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*) und Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) erfasst. Zudem wurden im Waldbereich verlassene Nester des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) gefunden (siehe Abbildung 9).



Abbildung 9: Altes, verlassenes Nest des Eichenprozessionsspinners

7.2.6 Käfer

Das Untersuchungsgebiet weist einen sehr geringen Totholzanteil auf. Dieses ist im Waldbereich und im Bereich der Sträucher auf dem extensiven Grünland zu finden (siehe Abbildung 10 und Abbildung 11) Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, siehe Tabelle 3.



Abbildung 10: Totholz auf extensivem Grünland



Abbildung 11: Altholz im Waldbestand

7.2.7 Sonstige Artengruppen

Das Vorkommen von Libellen und aquatischen Artengruppen kann ausgeschlossen werden, da im Wirkraum des geplanten Vorhabens keine Gewässer vorhanden sind.

Auch das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen kann ausgeschlossen werden, siehe Tabelle 3.

8 AUSWIRKUNGSPROGNOSE

Durch die geplanten Bau- und Geländearbeiten kommt es zu einer Beanspruchung einer Acker-, einer Grünland-, sowie einer kleineren Waldfläche, die ihre Bedeutung als Nahrungshabitat verlieren werden. Da in der näheren Umgebung weitere großflächigere Brach-, Acker-, Grünland- und Waldbereiche vorhanden sind, können die vorkommenden Arten jedoch im räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen zu erwarten sind. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) kann das Verletzen und Töten von brütenden Vögeln, Eiern, nichtflüggen Jungvögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden. Je nach Bauweise kann es vereinzelt zu Vogelschlag an den Glasfassaden kommen. Aufgrund der von hochwüchsigen Bäumen gesäumten Lage ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das betriebsbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko der ansässigen Vogelarten erhöht. Die Störungen, die mit der Nutzung der Fläche im Anschluss an die Bau- und Geländearbeiten einhergehen, werden aufgrund der geringen Empfindlichkeit der ansässigen Arten und der bestehenden Vorbelastung als nicht erheblich eingestuft. Die Fortpflanzungsstätten von Bluthänfling und Klappergrasmücke bleiben erhalten (V2) und die restlichen Brutvogelarten sind so anpassungsfähig, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie im räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen können. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

9 ZUSAMMENFASSENDE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

10 VERWENDETE UNTERLAGEN

- BISCHOFF & PARTNER (2014): Bebauungsplan „Im Daubhart“, Spezieller Artenschutz von August 2014
- GARNIEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U., TEGETHOF, U. UND DAUNICHT, W. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Kiel. 115 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. UND WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. und SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ UND STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen – 10. Fassung. Stand Mai 2014. 81 S.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 2. Fassung. Mai 2011.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMuKLV, 2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung. Dezember 2015.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMuKLV): NATUREG-Viewer Hessen, TK25-Viertel 63171. URL: [natureg.hessen.de], abgerufen am 14.08.2018
- HESSISCHES NATURSCHUTZ-INFORMATIONSSYSTEM (NATUREG). Abrufbar im Internet. URL: [http://natureg.hessen.de/], Stand: 21.03.2018
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, F., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. und SUDFELD, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ANHANG

Tabelle 3: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	NATUREG TK25-Viertel	eigene Kartierung	sonstige Quellen	FFH / VSR	BNatSchG	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
Amphibien												
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher als Laichhabitat in Verbindung mit vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden als Landlebensräume vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	3	U1
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von fischarmen oder -freien Stillgewässern als Laichhabitat in Verbindung mit feuchten Laub- und Mischwäldern oder Gebüsch und Hecken als Landlebensräume vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			II, IV	§§	V	G
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von ständig neu geschaffenen Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			II, IV	§§	2	U1
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	U2
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von lichten, stillgewässerreichen Laubmischwäldern vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	V	G
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von flachen, kaum bewachsenen und voll besonnten Tümpeln vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	U2
Farn- und Blütenpflanzen												
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	(v)	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind nur kleinflächig potenzielle Lebensräume in Form von offenen, sandigen Standorten (Düne) vorhanden. Die Sand-Silberscharte wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht aufgefunden, ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.	63171			II, IV	§§	3	U2

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	NATUREG TK25-Viertel	eigene Kartierung	sonstige Quellen	FFH / VSR	BNatSchG	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
Käfer												
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von locker gegliederten, lichten Hartholzauenwäldern mit hohem Eichenanteil vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			II, IV	§§		U1
Libellen												
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von Flüssen mit sandig-kiesiger Sohle vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			II, IV	§§	0	G
Säugetiere												
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von alt- und totholzreichen Laubwäldern vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			II, IV	§§	2	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	U1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von alt- und totholzreichen Laubwäldern vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	3	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.	63171			II, IV	§§	2	G

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	NATUREG TK25-Viertel	eigene Kartierung	sonstige Quellen	FFH / VSR	BNatSchG	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von alt- und totholzreichen Laubwäldern vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von gewässerreichen Wäldern vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von gewässerreichen Wäldern vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	3	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.	63171			IV	§§	2	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.	63171			IV	§§	3	G
Schmetterlinge												
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von lichten Wäldern an warmen und luftfeuchten Standorten vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			II, IV	§§	0	nicht angegeben
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	n	n	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine potenziellen Lebensräume in Form von feuchten Wiesengraben oder mehrjährigen Ruderalfluren mit Weidenröschen-Arten als Wirtspflanzen vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird nicht erwartet.	63171			IV	§§	V	unbekannt
Vögel												
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind nur kleinflächig als Nahrungshabitat relevante Gehölzstrukturen vorhanden. Beeinträchtigungen werden aufgrund der Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit jeweils geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.		x			§§§	-	G

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	NATUREG TK25-Viertel	eigene Kartierung	sonstige Quellen	FFH / VSR	BNatSchG	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Beeinträchtigungen werden aufgrund der Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit jeweils geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.		x	x			nb	Status III
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Es handelt sich lediglich um ein nicht essentielles Nahrungshabitat. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehenden Ausweichmöglichkeiten werden keine Beeinträchtigungen erwartet.		x		Art. 4 (2)	§	V	U1
<i>Anser anser</i>	Graugans	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze oder essentiellen Nahrungshabitate dieser Art vorhanden. Die Art wurde lediglich überfliegend erfasst, so dass keine Beeinträchtigungen erwartet werden.		x		Art. 4 (2)	§	-	U1
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Es handelt sich lediglich um ein nicht essentielles Nahrungshabitat. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehenden Ausweichmöglichkeiten werden keine Beeinträchtigungen erwartet.		x			§	-	U1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind potenzielle Nahrungshabitate in Form von offener Kulturlandschaft vorhanden. Beeinträchtigungen werden aufgrund der Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit jeweils geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.		x	x		§§§	-	G
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Es handelt sich lediglich um ein nicht essentielles Nahrungshabitat. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehenden Ausweichmöglichkeiten werden keine Beeinträchtigungen erwartet.		x			§	V	U1
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	v	v	(v)			x			§	-	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind potenzielle Nahrungshabitate in Form von offener Kulturlandschaft vorhanden. Beeinträchtigungen werden aufgrund der Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit jeweils geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.			x	Anh. I	§§§	3	U2
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Beeinträchtigungen werden aufgrund der Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit jeweils geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.		x	x		§	-	G
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	v	v	(v)			x	x		§	-	G

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	NATUREG TK25-Viertel	eigene Kartierung	sonstige Quellen	FFH / VSR	BNatSchG	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
		v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet										
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Es handelt sich lediglich um ein nicht essentielles Nahrungshabitat. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehenden Ausweichmöglichkeiten werden keine Beeinträchtigungen erwartet.		x			§	3	U1
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Es handelt sich lediglich um ein nicht essentielles Nahrungshabitat. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehenden Ausweichmöglichkeiten werden keine Beeinträchtigungen erwartet.		x			§	-	G
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Es handelt sich lediglich um ein nicht essentielles Nahrungshabitat. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehenden Ausweichmöglichkeiten werden keine Beeinträchtigungen erwartet.		x		Anh. I	§§	-	U1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	v	(v)	(v)				x		§	V	G
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	v	v	(v)			x			§	-	G
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	v	(v)	(v)				x	sonst. Zugvögel	§	3	U1
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	v	v	(v)			x			§	3	U1
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	v	v	(v)			x			§	-	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	v	(v)	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind potenzielle Nahrungshabitats in Form von offener Kulturlandschaft vorhanden. Beeinträchtigungen werden durch die Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes ohne Horststandorte und Offenflächen mit jeweils geringer artspezifischer Lebensraumfunktion nicht erwartet.			x	Anh. I	§§§	-	U1
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze oder essentiellen Nahrungshabitats dieser Art vorhanden. Die Art wurde lediglich überfliegend erfasst, so dass keine Beeinträchtigungen erwartet werden.		x			§	-	G
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	v	(v)	(v)				x		§	-	G
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	v	v	(v)			x	x		§	-	G

Artnamen		Relevanz für den Wirkraum				Nachweisquelle			Schutzstatus			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art	NATUREG TK25-Viertel	eigene Kartierung	sonstige Quellen	FFH / VSR	BNatSchG	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
v = vorhanden, (v) = vermutet / nicht auszuschließen, n = nicht vorhanden / nicht erwartet												
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Es handelt sich lediglich um ein nicht essentielles Nahrungshabitat. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehenden Ausweichmöglichkeiten werden keine Beeinträchtigungen erwartet.		x			§	V	U1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind Habitate in Form eines Gewerbegebiets mit umgebenden Grün- und Brachflächen vorhanden. Beeinträchtigungen können aufgrund der Beanspruchung eines relativ jungen Gehölzbestandes und Offenflächen mit jeweils geringer artspezifischer Lebensraumfunktion ausgeschlossen werden.		x	x		§	-	G
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Pica pica</i>	Elster	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze dieser Art vorhanden. Es handelt sich lediglich um ein nicht essentielles Nahrungshabitat. Aufgrund der im räumlich-funktionalen Zusammenhang bestehenden Ausweichmöglichkeiten werden keine Beeinträchtigungen erwartet.		x			§	-	G
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	v	v	(v)			x			§	-	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	v	(v)	(v)				x		§	-	U1
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	v	v	(v)			x			§	-	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	v	v	n	Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Brutplätze oder essentiellen Nahrungshabitate dieser Art vorhanden. Die Art wurde lediglich überfliegend erfasst, so dass keine Beeinträchtigungen erwartet werden.		x	x		§	-	G
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	v	v	(v)			x			§	-	G
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	v	v	(v)			x			§	V	U1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	v	v	(v)			x			§	-	G
<i>Turdus merula</i>	Amsel	v	v	(v)			x	x		§	-	G
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	v	(v)	(v)				x		§	-	G

PROTOKOLL

EILING Ingenieure GmbH
 Czernyring 22/10
 69115 Heidelberg
 Fon 0 62 21 65 63 - 10
 Fax 0 62 21 65 63 - 130
 info@eiling.de
 www.eiling.de

Projekt	B-Plan „Im Daubhart II“	17920
Auftraggeber	EGL Lorsch	
Datum	11.04.2018	10:00 Uhr
Betreff	Abstimmung Kartierungsumfang	
Ort	Landratsamt Heppenheim	
Teilnehmer	Frau Kaiser	FB Bauaufsicht und Umwelt - Naturschutz
	Frau Binz	Bischoff & Partner
	Herr Flügel	Bischoff & Partner
	Frau Langhard	EILING Ingenieure GmbH

Nr	Ergebnis	Termin/Verantwortlich
01	Allgemeines	
	Zunächst wurde der Sachverhalt allgemein dargestellt.	
02	Kartierungen (u.a. Arten und Umfang)	
	Die Flora ist weitergehend zu untersuchen. Weiterführende Kartierungen sind ab Mai vorgesehen.	
	Der vorkommende Magerrasen liegt außerhalb des Geltungsbereichs (Stand Oktober 2017).	
	Die Kartierungen der Fauna haben nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ zu erfolgen.	
	Im März wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung durchgeführt. Diese gibt Aufschluss darüber, welche Arten in dem Gebiet vorkommen können und welche auf Grund der Habitatstrukturen auszuschließen sind.	
	Die an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen sind mit zu kartieren, da potenzielle Wirkräume bestehen.	
	Im Rahmen der Kartierungen werden nur die FFH-Arten betrachtet. Mögliche Eingriffe auf weitere geschützte Arten werden durch Bauzeitenregelungen verhindert. Im Gutachten zu den Kartierungen ist zu erwähnen und entsprechend zu begründen, dass nur FFH-Arten kartiert werden.	

PROTOKOLL

EILING Ingenieure GmbH
 Czernyring 22/10
 69115 Heidelberg
 Fon 0 62 21 65 63 - 10
 Fax 0 62 21 65 63 - 130
 info@eiling.de
 www.eiling.de

Nr	Ergebnis	Termin/Verantwortlich
03	Auf Grund der Ergebnisse der Potenzialeinschätzung werden nur Avifauna, Reptilien und die Haselmaus weitergehend betrachtet. Bei allen anderen Arten ist in den Gutachten zu begründen warum ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann bzw. darzustellen, warum diese Arten nicht weiter betrachtet wurden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind einige Bauten von Füchsen oder Dachsen vorgefunden worden. Es wird zunächst geklärt, um welche Art es sich genau handelt. Im Anschluss werden Maßnahmen getroffen, um die vorkommende Art z.B. zu vergrämen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Kartierungen eine Art für Art Betrachtung vorzunehmen. Ausgenommen davon ist die Avifauna. Bei der Ergebniszusammenstellung können weitverbreitete Arten zusammenfassend betrachtet werden. Bei allen anderen Vogelarten ist eine Art für Art – Betrachtung vorzunehmen. Düne Sollte die Düne wieder erwarten innerhalb des Geltungsbereichs liegen, so sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um den Schutz der Düne zu gewährleisten. Ggf. ist ein Antrag bei der UNB zu stellen, damit in den schützenswerten Lebensraum eingegriffen werden darf.	

aufgestellt: Heidelberg, 13.04.18

gezeichnet M. Sc. (TU) Beate Langhard
 Projektbearbeiter

Verteiler

Frau Kaiser (LRA Heppenheim)
 Frau Binz (Bischoff & Partner)
 Herr Flügel (Bischoff & Partner)
 Herr Herbener (EGL)
 Frau Schmitt (SHR)
 Akte EILING

Forstbetrieb Schumacher

Forsting. (FH) Thomas Schumacher
Kirchstraße 14a
64653 Lorsch

Lorsch, den 31.08.2018
Telefon: 0152 03220322
thomas.schumacher92@web.de

Beurteilung 2018-003

Entwicklungsgesellschaft Lorsch m.b.H.
Bahnhofstraße 18

64653 Lorsch

Flächenbeurteilung

Zur Anfrage vom 28.08.2018

Inhalt:

Beschreibung des Objektes

Entscheidungsfindung

Empfehlungen für die Fläche

Anhang mit Bildern

Unterschrift des Verfassers

Beschreibung des Objektes

Die zu untersuchende Fläche befindet sich in der Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 44. Sie hat im Norden direkten Anschluss an die L 3111 zwischen Einhausen und B460 nach Heppenheim, im Westen grenzt die Fläche an die eine Straßenparzelle der Friedhofstraße in Lorsch an. Im Süden grenzt die Fläche an eine Wegeparzelle der Stadt Lorsch, dahinter befindet sich eine Ackerfläche der EGL m.b.H., die zu einer Gewerbefläche erschlossen werden soll. Im Osten befindet sich in direkter Nachbarschaft eine Waldfläche, die Gegenstand der Beurteilung aus der Anfrage vom 04.05.2018 war.

Die beurteilte Fläche ist im Grundbuch als Ackerland eingetragen. Sie ist mit Maschendraht eingezäunt und weist eine Bepflanzung mit Stechfichten/Blaufichten auf. Dazwischen hat sich flächig die Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) als Ruderalpflanze eingestellt. Im Volksmund trägt das Grundstück den Namen „Lohrbachers Garten“.

Zu untersuchen war, ob es für die Fläche einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 HWaldG bedarf und damit verbunden eine Kompensation für eine Waldumwandlung nach §12 HWaldG notwendig erscheint.

Die Beurteilung wurde in der Zeit vom 30.08.2018 bis zum 31.08.2018 durchgeführt.

Entscheidungsfindung

Für die Beurteilung wurde die Stellungnahme der Forstamtes Lampertheim vom 30.07.2018, sowie die darin erwähnte Paragraphen des HWaldG genutzt.

In der Stellungnahme wird die Nutzung der Grundstücke insgesamt mit: *„...Reste eine Weihnachtsbaum[]kultur (Stechfichte) am Waldrand im Westen (44/0), einen Sukzessionswald auf einem sicherlich ohne Zulassung genutz[t]en Gelände auf Parzelle 48/0, Flächengröße insgesamt weit über 1 ha.“* beschrieben.

Das Forstamt Lampertheim nimmt hierbei forsthoheitliche Aufgabe der unteren Forstbehörde war.

Die tatsächliche Nutzungsform des Grundstückes kann von der angegebenen Nutzungsart im Grundbuch abweichen, da eine Fortschreibung nicht in einem festgelegten Turnus erfolgt. Der Übergang der Nutzungsform Ackerland zu beispielsweise Wald hat für den Eigentümer zur Folge, dass das Grundstück im landesweiten Schnitt etwa zwei Drittel seines Wertes verliert. Im Hessischen Ried zeigen die Referenzwerte der Bodenrichtwerte in BORIS Hessen sogar noch ein deutlich größeres Gefälle (Quelle: <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=39> vom 31.08.2018).

Die erwähnte Flächengröße ist ein Maß, an dem derzeit nach guter forstlicher Praxis die Entscheidung für die Nutzungsform „Wald“ mit eigenem Waldinnenklima entschieden werden kann.

Das untersuchte Grundstück (Flurstück 44) wird von der unteren Forstbehörde als „Reste einer Weihnachtsbaumkultur (Stechfichte) am Waldrand im Westen“ definiert. Das Bundeswaldgesetz überlässt in §2 Abs. 3 den Ländern, ob Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vom Begriff Wald ausgenommen werden.

Das Hessische Landeswaldgesetz legt den § 2 des BWaldG so aus, dass „...die in § 2 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes genannten Flächen [Flächen mit agroforstlicher Nutzung], Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen...“ kein Wald im Sinne des Gesetzes sind.

Zu prüfen ist demnach noch, ob die Nutzungsart Weihnachtsbaumkultur auf der Fläche schon durch die Nutzungsart Wald abgelöst wurde, da sie aus dem Ursprung einer landwirtschaftlichen Nutzung hervorgeht (siehe Grundbuchauszug).

Da sich zwischen den Weihnachtsbäumen keine Forstpflanzen nach §2 BWaldG etablieren konnten, kann keine Änderung an der von der Unteren Forstbehörde vorher beschriebenen Nutzungsart festgestellt werden. Aus eigener Beobachtung konnte dies nicht geschehen, da die Eigentümerin bis vor ca. 2 Jahren die Fläche mit einem landwirtschaftlichen Traktor mit Anbaumulcher gepflegt hat. Ruderalpflanzen, wie die Goldrute sind auf sandigem Substrat, wie dem dortigen Standort nur wenige Jahre nach der Aufgabe der Offenhaltung durch das Mulchen aufzufinden, da die Verdämmung der Pflanzen nicht ausreicht, um die Pflanze auf Dauer gegen verholzte Pflanzen konkurrenzfähig zu halten.

Der hintere Teil der Fläche, angrenzend an die Flurstücke 45 und 46, besteht aus einer Zone mit einzelnen Kiefern und Robinien, die einen Übergang zu einer dahinter liegenden Fläche mit neun Hybridpappeln bilden. Der Beginn der Flurstücke 45 und 46 wird durch einen deutlich sichtbaren Übergang zu den Baumarten Rot-Eiche und Stiel-Eiche kenntlich.

Es bedarf für eine landwirtschaftliche Fläche, die als Christbaumkultur genutzt wird, keiner Waldumwandelungsgenehmigung nach § 12 HWaldG und damit verbunden keiner Kompensation für eine Waldumwandlung nach §12 HWaldG. Auch ohne den forstrechtlichen Ausgleich wird ein Ausgleich der Fläche nach der Kompensationsverordnung auf Basis des Hessischen Naturschutzgesetzes notwendig. Für die angrenzende Waldfläche ist, wie auch von der unteren Forstbehörde in der Stellungnahme vom 30.07.2018 beschrieben, ein Ausgleich nach dem HWaldG zu leisten.

Empfehlung für die Fläche

Aus den im Anhang befindlichen Bildern ist gut die Freifläche mit den Stech-Fichten erkenntlich. Im Hintergrund befindet sich die Zone mit einzelnen Kiefern und Robinie, dahinter die Pappelfläche mit angrenzender Grundstücksgrenze. Als eine Möglichkeit wird gesehen, die derzeitige Grenze zwischen Offenland und Wald für eine spätere Nutzungsänderung des Offenlandes zu Gewerbeflächen beizubehalten.

Der Nachteil an dieser Nutzungsgrenze wird darin gesehen, dass die Übergangszone mit einzelnen Kiefern und Robinien auf dem Grundstück keine typischen Gehölze für einen Waldrand aufweist, sondern eher eine dynamische Sukzessionsbewegung des dahinterliegenden Waldes in Richtung Offenland darstellt. Würde die Nutzungsgrenze am heutigen Übergang angehalten werden, so würde der Übergangsbereich zu einem Wald durchwachsen und einen überhängenden Trauf zu der anderen Nutzungsart bilden. Die Folgen wären viele Probleme mit Astabbrüchen und großen Erschwernissen in der Bewirtschaftung des dahinter liegenden Waldes. Mit der Entnahme der Robinien und Kiefern, sowie der neun Hybridpappeln, könnte an der Grundstücksgrenze zu den Flurstücken 45 und 46 ein

stufiger Waldrand mit vorgelagerten Gehölzen etabliert werden. Die beiden Eichen-Arten zeigen an der Grundstücksgrenze sogar noch durch den tiefen Kronenansatz den früheren Trauf an. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Entnahme der 9 Pappel-Hybride Schäden für den dahinterliegenden Wald durch die geänderte Lichtstellung zu erwarten sind.

Empfohlen wird das beschriebene Vorgehen, falls nicht auch eine Umwandlung der dahinter befindlichen Waldfläche stattfindet. Die nahezu unmögliche Bewirtschaftung und Verkehrssicherung mit hohem finanziellem Aufwand in der Privatwaldfläche wird schon in dem heutigen, sehr ungünstigen Flächenzuschnitt ersichtlich. Damit würden die neu entstandenen Gewerbeflächen an das Grundstück angrenzen, das im Grundbuch als „*Industrie und Gewerbefläche (Lagerplatz)*“ geführt ist, was ein spannungsärmeren Übergang zu der dahinterliegenden Düne Saulachsberg darstellen würde. Die Beschreibung des Lagerplatzes durch die Untere Forstbehörde mit „*einem sicherlich ohne Zulassung genutz[t]en Gelände auf Parzelle 48/0.*“ kann nicht nachvollzogen werden, da aus den Stellungnahme keine tatsächliche Prüfung des Sachverhaltes erkenntlich wird, wodurch sich sogar die Frage stellt, ob die durch die UFB beschriebene Waldfläche wirklich aus einer zusammenhängenden Waldfläche von über 1 ha Größe zusammensetzt.

Verfasser:

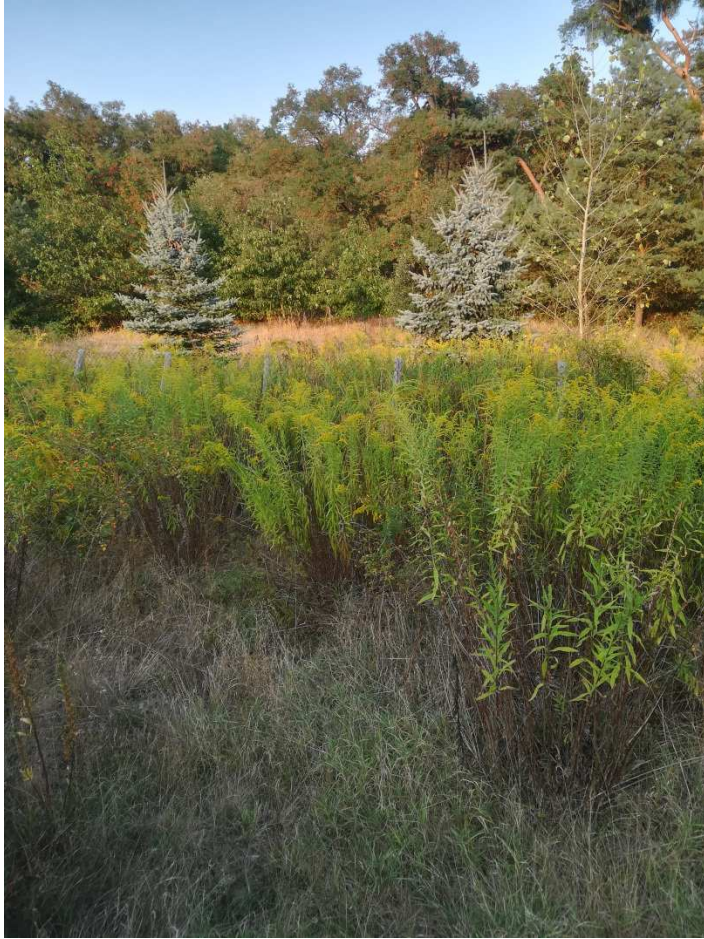
Lorsch, den 31.08.2018

Forst Ing. Thomas Schumacher

FLL zertifizierter Sachverständiger

Anhang mit Bildern

Blick auf die Fläche in Richtung Nord-Osten:



Blick auf die Fläche Richtung Süd-Osten:



Vermerk

Nach Rücksprach mit dem Jagdklub St. Hubertus, Herrn Brügel, wurde der örtliche Jagdausübungsberechtigte Herr Mario Brunnengräber am 11.09.2018 kontaktiert.

Nach Rückmeldung von Herrn Brunnengräber konnte trotz mehrerer Versuche im September/ Oktober 2018 kein Tier im Bau ausfindig gemacht werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Bau als „nicht Befahren“ eingestuft.

Beim zusätzlichen Nachschauen durch den EGL-Geschäftsführer Matthias Herbener im Februar und März 2019 konnten keine Tierspuren / Fährten vor dem Bau festgestellt werden. Der Bau wurde daraufhin verschlossen.

Matthias Herbener, Lorsch, 20.03.2019

